

# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2011

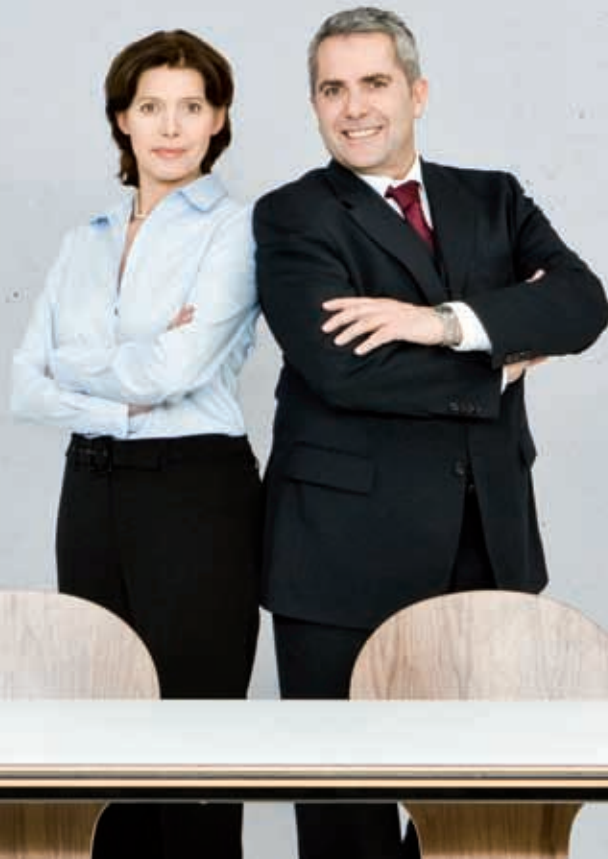


Zocken unterm Rettungsschirm

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

**GEMEINSAM BESSER.**



GEMEINSAM BESSER.

# DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN **RECHTSANWALT**

## KONSEQUENTES **ABRECHNUNGSMANAGEMENT**

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

**Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.**



EIN UNTERNEHMEN  
DER PVS HOLDING

[www.pvs-ra.de](http://www.pvs-ra.de)

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



**R**echtsschutzversicherungen sind ein unerlässlicher Faktor für Privatpersonen beim Zugang zum Recht – und zum Rechtsanwalt. Im Oktober haben beim DAV-FORUM **Rechtsschutzversicherungen** in Hamburg 300 Teilnehmer über das Verhältnis der Anwaltschaft zur Rechtsschutzversicherung und deren Modell, ihren Versicherten Vertragskanzleien zu empfehlen, diskutiert. Im Vordergrund stand die „Gefahr für die freie Anwaltswahl“. In diesem Heft möchten wir Sie über die Diskussion in Hamburg informieren.

**W**ie aber würden Rechtsschutzversicherer agieren, wenn sie selbst Anteile an Rechtsanwaltsgesellschaften besitzen könnten? Europaweit wird die Diskussion um Fremdbesitz von Anwaltskanzleien geführt – mit Blick auf europarechtliche Vorgaben der Grundfreiheiten und der Tendenz zur Deregulierung der Berufsrechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aber besteht überhaupt ein Bedarf für Fremdbesitz und berufli-

che Zusammenarbeit mit Nichtanwältinnen von Seiten der Anwaltschaft und der Rechtssuchenden? Oder liegen Änderungen in diesem Bereich eher im Interesse Dritter? Die Diskussion über zeitgemäße **Organisationsformen anwaltlicher Tätigkeit** haben wir in diesem Jahr bei der 11. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften geführt, die vom Berliner Anwaltsverein veranstaltet wurde. Über diese Diskussion informieren wir Sie im nächsten Heft des Berliner Anwaltsblatts; außerdem können Sie die Tagungsmappe mit den Beiträgen von fast 30 Europäischen Ländern zu dieser Frage über unsere Geschäftsstelle erhalten.

**F**ür Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland scheint es auch weiterhin eine ideale Rechtsform, die eine klar begrenzte Haftung mit den steuerlichen Vorteilen und der Flexibilität einer Personengesellschaft verbindet, nicht zu geben. Die zunehmende Nutzung der britischen Rechtsform der

LLP bei deutschen Anwaltskanzleien ist bezeichnend. Der Deutsche Anwaltverein fordert daher im **DAV-Haftungskonzept**, die Regelungen zur Partnerschaftsgesellschaft so zu ändern, dass die persönliche Haftung des sachbearbeitenden Berufsträgers eingeschränkt wird. Für berufliche Fehler soll nur das Vermögen der Partnerschaftsgesellschaft haften, wenn ein angemessener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Auch der Deutsche Juristentag hat diese Forderung aufgegriffen und mit großer Mehrheit des Ausschusses Berufsrecht unterstützt.

Ihr

  
Ulrich Schellenberg

**Impressum**

**Berliner Anwaltsblatt – 60 Jahrgang**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,  
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,  
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63  
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für  
 • Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick  
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin  
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.org • homepage: www.rak-berlin.de

• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,  
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

• Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux  
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 •10179 Berlin •Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25  
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin  
Meierottostr. 7 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

• Anzeigen: Peter Gesellius,  
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 19 vom 1.10.2011 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,  
Dortmunder Str. 12 • 10555 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 • Telefax: (030) 827 041 64 •  
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de • Internet: www-kunstundjustiz.de

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im  
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,  
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de  
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen**

Berliner Anwaltsverein

Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....

Anschrift: .....

.....

Geburtstag: .....

Zulassungstag: .....

Telefon/Fax: .....

E-Mail: .....

Datum                      Unterschrift

**Unsere Themen im November 2011**

**Die „Brücken“ zum Euro**  
*Ist der Euro (noch) zu retten – und wenn ja, wie? von Dr. Stephan Wohanka* ..... Seite 393

**DAV-Forum Rechtsschutzversicherungen:  
 Ein Tiefdruckgebiet mit Potential?**  
*von Gregor Samimi* ..... Seite 396

**Anwaltszimmer in den Berliner Gerichten** ..... Seite 406

**Der Mandant dritter Klasse**  
*Zum anwaltlichen Kontrahierungszwang in der Beratungshilfe – von Dr. Dirk Christopher Ciper* ..... Seite 419

**Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:**

<b>Titelthema</b>		<b>Mitgeteilt</b>		<b>Personalia</b>	
Die „Brücken“ zum Euro	393	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	410	Wechsel in der Senatsverwaltung für Justiz	423
		Notarkammer Berlin	411		
<b>Aktuell</b>		Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin	411	<b>Büro&amp;Wirtschaft</b>	
DAV-Forum Rechtsschutz- versicherungen: Ein Tiefdruckgebiet mit Potential?	396			Public Affairs für Anwälte	423
Keine Angst vor dem Fachanwaltstitel	399	<b>Urteile</b>		<b>Bücher</b>	
In Berlin werden 30 neue Notarinnen und Notare gesucht	400	Ohne Mandant nützt auch der Assessor nichts	412	Buchbesprechungen	425
Der neue Juristenkalender 2012 von Philipp Heinisch	400	Keine schnelle Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk	412		
„Vertrauensanwalt“ nimmt Arbeit zur Korruptionsbekämpfung auf	401	Die unendliche Geschichte vom Unfall und der Mehrwertsteuer	414	<b>Termine</b>	
				Terminkalender	426
<b>BAVintern</b>		<b>Wissen</b>		<b>Beilagenhinweis</b>	
Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins	402	Rettung verfristeter Klagen	414	Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma	
BAV-Termine	403			<b>Juristische Fachseminare, Bonn,</b> bei.	
		<b>Forum</b>		Wir bitten um freundliche Beachtung	
<b>Kammerton</b>		Mehr Anerkennung für die Rolle des Anwaltes in der Mediation	417		
Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	404	Der Mandant dritter Klasse	419		
		Leserbrief	423		

## BAVintern

**Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,**  
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter [www.juris.de/dav](http://www.juris.de/dav),
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

**BAV**

## Die „Brücken“ zum Euro Ist der Euro (noch) zu retten – und wenn ja, wie?

Dr. Stephan Wohanka

„Das Grundproblem dabei ist, dass Brücken gebaut werden, aber nicht ganz klar ist, wohin diese Brücken führen sollen. Was ist das andere Ufer? Wie sieht es aus?“

**Beatrice Weder di Mauro,  
Wirtschaftsweise, über die  
gegenwärtige Europapolitik  
der Bundesregierung**



Es war einmal wie im Märchen, als der Euro lediglich mit dem Nimbus des „Teuro“ zu kämpfen hatte...

Heute steht seine Existenz auf dem Spiel. Die Wogen der Diskussion schlagen hoch – Eurobonds ja oder nein, Transferunion ja oder nein, „Maximierung des EFSF“ vulgo „Hebel“ – ob und wenn ja, wie; die Fragen ließen sich leicht häufen. Die entscheidende Frage ist jedoch folgende: Will die (deutsche) Politik die Europäische Union retten oder nicht? Denn letztlich geht es in der „Eurokrise“ genau um dieses Thema.

Die im Eingangszitat genannte Weder di Mauro ist Kronzeugin für die seit Monaten andauernden Ziellosigkeit, die Malaise der Politik in Sachen Eurokrise – was umso verstörender ist, weil sie als Regierungsberaterin ständig mit Politikern spricht. Die Angst machende Analyse von der „Brücke ins nirgendwo“ fassen andere im Geld- und Finanzsektor Tätigen bündig zusammen: „Die Griechen sind schon längst pleite“. Es müsse – so diese Stimmen – die Frage gestellt werden, ob sich die Politik nicht inzwischen der Insolvenzverschleppung schuldig mache und der in Aussicht genommene „Schuldenschnitt“ nicht schon längst überfällig war.

Und dabei ist Griechenland nicht einmal das entscheidende Problem! Es geht vielmehr um den drohenden Dominoeffekt, dass eine Pleite Griechenlands – ein Land von der Wirtschaftskraft Hessens! – andere Länder mitreißen könnte. Es geht um die Zukunft der Europäi-

schen Union. Es geht darum, eine neue weltwirtschaftliche Rezession zu verhindern – das sind die wahren Probleme!

Wie konnte es dazu kommen? Die gegenwärtige Finanzmarktspekulation um den Euro hat allen die Augen geöffnet und den Konstruktionsfehler der Währungsunion offen gelegt: Bei der Einführung des Euro hatten einige gehofft, dass dadurch der Einigungsprozess hin zu einer politischen Union beflügelt und sich quasi aus sich heraus fortsetzte. Andere Befürworter der neuen Gemeinschaftswährung glaubten der ordoliberalen Lehre, die den Märkten mehr zutraut als der Politik. Sie meinten, dass die Einhaltung simpler Regeln für eine Konsolidierung der nationalen Staatshaushalte genügen müsse, um eine Angleichung der nationalen Wirtschaftsentwicklungen herbeizuführen und den Euro zu stabilisieren.

Beide Erwartungen wurden bekanntlich dramatisch enttäuscht; nichts „ging von selbst“ und der Marktliberalismus blamierte sich bis auf die Knochen. Die schnelle Aufeinanderfolge von Finanz-, Schulden- und Eurokrise hat das Vertrauen in die (Finanz)Märkte enttäuscht und die falsche Konstruktion des Euro im Wirtschafts- und Währungsraum EU sichtbar gemacht.

Dass der *Pontifex Maximus* gerade jetzt Deutschland besucht hat, ist eine hübsche historische Pointe! Denn mit Beginn der Eurokrise sind alle europäischen Spitzenpolitiker im Sinne des Mottos über dem Text zu wahren

„Brückenbauern“ mutiert, allen voran die Bundeskanzlerin. Ausschließlich diese systemischen Zwänge drängten Merkel widerstrebend zu Trippelschritten in Richtung Integration. Ihr anfängliches striktes Nein zur Rettung Griechenlands – noch garniert mit Beschimpfungen der südländischen „Faulpelze“ – wich, nachdem die Rettungsschirme alle mehr oder weniger wirkungslos blieben, nolens volens einer „offenen Koordinierung“ des Wirtschafts- und Währungsraumes. Die Regierungschefs haben sich darauf festgelegt, jeweils im eigenen Land einen Katalog von Maßnahmen zur Finanz-, Wirtschafts-, Sozial- und Lohnpolitik umzusetzen, die eigentlich Sache der nationalen Parlamente (bzw. der Tarifparteien) wären.

In den Empfehlungen spiegelt sich ein Politikmuster, das die deutsche Handschrift trägt. Diese Notlösung hatte aus Merkels Sicht den Vorzug, keine schlafenden euroskeptischen Hunde zu wecken; wobei die Rechnung nicht aufging, nun sind die Hunde doch geweckt. Und sofern die Koordinierung überhaupt funktioniert, ist sie in der Auswirkung undemokratisch und dazu angetan, in den Bevölkerungen der verschiedenen Mitgliedstaaten gegenseitig Ressentiments zu schüren, woran – wie gesagt – die Kanzlerin einen herausragenden Anteil hat!

Über dieses Stadium ist man bisher nicht wesentlich hinausgekommen und nichts deutet darauf hin, dass es anders

## Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung  
und verkehrspsychologische Gutachten  
**Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27**  
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

wird. Und auch die letzten Vereinbarungen, die Merkel mit Frankreichs Sarkozy unter dem Druck wild gewordener Finanzmärkte vereinbarte, klingen nicht nach dem großen Wurf: Europa bekäme zwar eine „Wirtschaftsregierung“; alle führten die Schuldenbremse ein; es komme eine gemeinsame Finanzmarkt-

Oder dass alle Eurostaaten Schuldenbremsen einführen und einer gemeinsamen Finanzmarktsteuer zustimmen? Und wenn ja – ob sie sich später daran hielten?

Dieses Zögern führte inzwischen dazu, dass die Europäische Zentralbank (EZB)

steuer. Tatsächlich ist es wieder nur ein Ausweichen vor den Problemen – oder meint Merkel wirklich, dass zweimal pro Jahr tagende Staats- und Regierungschefs unter Leitung Van Rompuy's ausreichen, um das Vertrauen in nachhaltig bessere politische Rahmenbedingungen herzustellen?

schon für etwa 145 Milliarden Euro Staatsanleihen von Euroländern, namentlich Griechenlands, aber auch Irlands und Italiens aufgekauft hat, um die Kurse der Papiere zu stützen. Mit diesen Maßnahmen hat die EZB ihren eigentlichen Aufgabenbereich unzulässig ausgeweitet, da Staatsschulden respektive ihre Absicherung durch Staatsanleihen Sache der jeweiligen Euro-Staaten sind. Das alles sind die „im Bau befindlichen Brücken“...

Wer aber den Euro stabilisieren und so die EU erhalten will, muss „das andere Ufer“ genau definieren: Nach Lage

der Dinge kann es sich nur in zwei Alternativen darstellen: Die erste läge in einem „Modell mit eigenverantwortlichen Mitgliedern, die nicht für andere haften und durch den Markt diszipliniert werden“ oder in „einem Modell mit vertiefter politischer Integration“ (Bundesbankpräsident Weidmann) – also einer „Fiskalunion“. *Tertium non datur!*

Oben skizzierte Maßnahmen – die der „offenen Koordinierung“ sowie die des Ankaufs von Staatsanleihen durch die EZB beispielsweise einschließlich der europäischen Wirtschaftsregierung – sind weder Fisch noch Fleisch. Sie stellen einen Mischmasch beider Lösungsansätze dar – einerseits über die EZB eine Vergemeinschaftung der Schulden bzw. Haftung, andererseits die Beibehaltung einer eigenständigen nationalen Finanzpolitik – und es kann so nicht verwundern, dass selbst Experten das „andere Ufer“ nicht auszumachen vermögen!

Beide Varianten sind – was nicht verwundert – umstritten. Die oben im Text deutlich gemachte Skepsis bezüglich der ins Auge gefassten Maßnahmen deutet darauf hin, dass ich die zweite Variante für die bessere, ja langfristig einzig erfolgreiche halte. Warum?

Ich sehe zwei Gründe:

Zum einen genügt das Wischiwaschi der zwischenstaatlichen Koordinierung, deren rechtlicher Status absichtsvoll im Ungefähren bleibt, nicht für Regelungen, die ein gemeinsames und abgestimmtes Handeln innerhalb der Währungsunion erfordern. Solche Beschlüsse müssten zumindest auf beiden für Unionsentscheidungen vorgesehenen Wegen legitimiert werden – nicht nur auf dem indirekten Wege über die im Rat vertretenen Regierungen, sondern auch über das europäische Parlament unmittelbar. Andernfalls wird nur wieder zum sattsam bekannten Fingerzeigen auf „Brüssel“ kommen; die Euro-Stabilisierung bliebe weiter ein Spielball nationaler Interessen.

Zum anderen ist der Euro im gewissen Sinne ein „Bundesgeld“ – ähnlich der DM und dem US-Dollar. Letztere



## Das Soldan Service-Center in Berlin – ein idealer Treffpunkt in Gerichtsnähe

Hier präsentieren wir Ihnen den kompletten Berufsbedarf sowie Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Notare. Bei kalten und warmen Getränken können Sie in einem umfangreichen Literaturangebot stöbern oder sich beispielsweise über juristische Datenbanken, digitales Diktieren und Spracherkennung informieren oder sich auf Marktplatz-Recht.de anmelden – dem Netzwerk für Juristen.

soldan.de

**Soldan**

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00  
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr



Thema

Währungen gelten bzw. galten für eine Gruppe von (Bundes)Ländern bzw. - Staaten ganz unterschiedlicher Sozialstruktur, Wirtschaftskraft usw. So ist zum Beispiel der US-Bundesstaat Kalifornien für sich genommen die achtgrößte Volkswirtschaft der Welt; welcher Unterschied zu Iowa oder Kansas! Und auch in Deutschland halfen zu DM-Zeiten (und helfen noch heute) die finanzstarken Bundesländer über den Länderfinanzausgleich den Schwächeren! Entscheidend war und ist, dass bei aller mehr oder weniger großen Eigenständigkeit der (Bundes)Länder eine „Bundesregierung“ die grundlegenden geld- und fiskalpolitischen Gesetze und Normen bestimmt und so die Einheitlichkeit des (nationalen) Währungsraumes sichert.

Nun ist die Gemeinschaft der Euro-Staaten noch weit von einer den USA oder Deutschland ähnelnden Geschlossenheit entfernt. Aber – und das ist mein

Petition – der Weg dahin sollte sofort beschritten werden! – wenn aus dem Euro eine krisenfeste und spekulationsfeste Währung werden soll. Dieser entschlossene Schritt sorgte aller Voraussicht ebenso schnell zu einer Beruhigung der Finanzmärkte. Die in Rede stehenden Staaten müssten natürlich nicht ihre gesamte Souveränität aufgeben; nein, aber was die breit verstandene Geld- und Fiskalpolitik angeht, die schon: Es müsste mittelfristig zur oben erwähnten „Fiskalunion“ kommen! Die Übernahme der finanziellen Risiken jedes Mitgliedslandes durch alle anderen zöge natürlich unmittelbar wirksame Sanktionen und bindende Verpflichtungen, aber auch eine Stärkung der europäischen Institutionen nach sich; Institutionen mit Durchgriffsmöglichkeiten zur Durchsetzung ebendieser Sanktionen.

Dass die „Europäerin“ Merkel und ihr sich neuerdings tendenziell antieu-

ropäisch gerierender Partner FDP erster Variante eher zustimmen als zweiter, liegt auf der Hand; noch immer huldigen sie dem Credo, dass nur die Finanzmärkte in der Lage seien, Politiker zu disziplinieren und vom Schuldenmachen abzubringen. Nur durch die Androhung höherer Zinsen bescheide sich der gefräßige Staat, kürze Sozialleistungen und privatisiere Besitztümer, wie von Griechenland und anderen gefordert.

In ihrer Verantwortung läge es aber vor allem, endlich deutlich sichtbar Verantwortung für die Durchsetzung einer der beiden Varianten zu übernehmen, also zu sagen, „was das andere Ufer“ ist. Denn auch der letzte „Krisengipfel“ bleibt diese Antwort schuldig, da er durch die bedingte Geltung seiner Hilfen wiederum nicht geeignet ist, den Euro wirklich zu retten.

*Der Autor ist Politikwissenschaftler in Berlin*

## DER NEUE PEUGEOT 508 SW.

DER ERSTE EINDRUCK IST ENTSCHEIDEND.

inkl. Kfz-Vollkasko-Versicherung Flat\*\*

Abbildung enthält Sonderausstattungen

Monatli. Leasingrate: 333,- €\*

PEUGEOT 508 Business Line  
e-HDi FAP 110 EGS6 STOP&START

Ausstattung:

- Klimaautomatik • Fensterheber elektrisch
- Nebelscheinwerfer • Leichtmetallfelgen
- Geschwindigkeitsregelanlage
- Sicht-Paket • STOP&START-System
- Panorama-Glasdach

Business-Line-Paket:

- Navigations- und Telematiksystem WIP
- Nav Plus • Einparkhilfe vorn + hinten
- Sitzheizung • Head-up-Display

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 5,1; außerorts 4,1; kombiniert 4,5; CO<sub>2</sub>-Emission in g/km: kombiniert 116 gemäß RL 80/1268/EWG.

\* Ein Leasingangebot der PEUGEOT Bank für den PEUGEOT 508 SW Business Line 1,6l e-HDi FAP110 mit Null Anzahlung, 48 Monaten Laufzeit, 10.000 km pro Jahr Laufleistung und einer monatlichen Rate von 333,- €, zzgl. Überführungskostenpaket in Höhe von 699,- ? inkl. SOS-Paket und Fußmatten, zzgl. 19% MwSt. Nur solange der Vorrat reicht.

\*\* Angebot gilt für die gewerbliche Nutzung mit einer Fahrleistung bis zu 22.000 km/Jahr, inkl. Haftpflicht, Vollkasko mit Selbstbeteiligung von 500,- € und Teilkasko mit Selbstbeteiligung von 150,- €. Versicherungsleistungen gemäß der näheren Bedingungen der Allianz-Versicherungs AG.



**PEUGEOT**  
PROFESSIONAL

**PEUGEOT BERLIN BRANDENBURG GMBH**

Bereich Nord-Ost Andy Pohlandt Professional Verkäufer ☎ (0160) 4706508	Bereich Nord-West Percy Ziegler Professional Verkäufer ☎ (0176) 10023293	Bereich Süd-Ost und Süd-West Sven Wüstner Professional Verkäufer ☎ (0176) 18719008	Bereich Mitte Jörg Weissenborn Professional Verkäufer ☎ (0176) 18719007	Nutzfahrzeug-Zentrum Weißensee Frank Wilke Professional Verkäufer ☎ (030) 96062-240
---	---	---	--	--

[www.peugeot-berlin.de](http://www.peugeot-berlin.de)

## Aktuell

## DAV-Forum Rechtsschutzversicherungen: Ein Tiefdruckgebiet mit Potential?

Gregor Samimi

*Den Rechtsuchenden, den Rechtsschutzversicherer und den Anwalt verbindet eine Dreiecksbeziehung. Nicht immer verläuft sie harmonisch. Der Beitrag führt in das Thema ein und setzt sich mit den Begehrlichkeiten einiger Rechtsschutzversicherer auseinander. Er beschäftigt sich gleichzeitig mit dem Stand der Diskussion, die an Intensität zugenommen hat.*

### Die Unwetterfront vor Augen

Die meisten Tiefdruckgebiete lösen sich wieder auf. Einige aber wachsen zu einem stattlichen Hurrikan heran. Dazu ist viel warmes Oberflächenwasser erforderlich, welches besonders gut verdunstet und nach oben steigt. Nachströmende feuchtwarme Umgebungsluft tut im Zusammenhang mit der Erdrotation ihr Übriges und so entsteht ein Wirbelsturm. Soweit man den Wettervorhersagen vertrauen möchte, entwickelt sich derzeit zwischen der Anwaltschaft und den deutschen Rechtsschutzversicherern ein solches Tiefdruckgebiet mit Potenzial. Der Deutsche Anwalt Verein (DAV) kritisiert offen: „Angebot und Praxis der Rechtsschutzversicherer haben sich rasant verändert. Damit sind erhebliche, nicht immer erfreuliche Veränderungen im Umgang mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und ihren Mandanten verbunden.“ Einige Versicherer halten selbstbewusst gegen und bewerben die geübte Praxis als zusätzli-

chen Service für ihre Kunden. Die Süddeutsche Zeitung titelt: „Teurer Lieblingsanwalt“ und stellt fest: „Eigentlich darf man in Deutschland seinen Rechtsvertreter frei wählen. Doch die Rechtsschutzversicherer reden dabei zunehmend mit“. Die von einigen Rechtsschutzversicherern angebotenen Anwaltpools, Prämienvergünstigungen und Telefonhotlines werden von der Anwaltschaft als Eingriff in bestehende Kundenbeziehungen mit den damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen verstanden. Und so hat sich der DAV am 19.10.2011 in Hamburg auf dem Forum Rechtsschutzversicherungen des Themas angenommen. Die mit rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut besuchte Veranstaltung gab Gelegenheit, die unterschiedlichen Positionen kennenzulernen und kontrovers zu diskutieren.

**Vera Mittendorf**, Vizepräsidentin des DAV, führte durch die Veranstaltung und gab zu bedenken, dass das Thema Rechtsschutzversicherung „so unbelastet nicht ist“.

### Mogelpackung, ja oder nein?

„Legitime Marktstrategie der Versicherer oder unzulässige Beeinflussung der Rechtsuchenden?“, problematisierte sie gleich zu Anfang der Veranstaltung. Sie blieb mit ihrer Kritik nicht allein. **Prof. Dr. Wolfgang Ewer**, Präsident des DAV, gab in seinem Grußwort u.a.

zu bedenken: „Die Rechtsschutzversicherer wirken heute faktisch auf die freien Anwaltswahl ein.“ Sie versprechen den Versicherungsnehmern Vorteile, wenn sie sich, u.a. durch Mediationsangebote, nicht an die Anwälte ihrer eigenen Wahl wenden. Damit, so Ewer,



**Karin Kuchelmeister**,  
Projektleiterin bei der Stiftung Warentest

„bricht die Versicherung ihr Versprechen, dem versicherten Bürger die Kosten der Rechtswahrnehmung zu ersetzen.“ Dagegen erachtete **Dr. Christian Armbrüster**, Juraprofessor an der Freien Universität Berlin, „Empfehlungen mit maßvollen Anreizen“ zumindest von der versicherungsrechtlichen Seite her für statthaft. Ob das sich vermitteln lassen von Mandanten durch Rechtsschutzversicherer berufsrechtlich unzulässig ist, dürfte kaum bestreitbar sein. Zumal, so der DAV, die Partneranwälte der Versicherer im Tausch für mehr Kunden Honorarkürzungen hinnehmen müssen. Dies birgt erheblichen berufsrechtlichen Zündstoff und wird die Rechtsanwaltskammern alarmieren und zu einem Tätigwerden anhalten: So ist nach § 49b Absatz 3 Satz 1 BRAO „die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen (... ) unzulässig“ und dürfte zudem einen Wettbewerbsverstoß darstellen. Der Ge-



## Aktuell

setzeswortlaut ist unzweideutig. Der Verzicht auf Gebühren ist durchaus als eine solche Abgabe anzusehen – und die ausdrückliche Erklärung der Versicherer, keine Vermittlung von Mandanten zu versprechen, vielleicht als Lippenbekenntnis lebensfremd: Warum sonst sollte ein Anwalt auf einen Teil seiner Gebühren verzichten? **Dr. Matthias Kilian**, Rechtsanwalt und versierter Wissenschaftler an der Universität zu Köln, legte hier den Finger in die Wunde. Schlepperdienste für die Zuführung von Mandanten sollen dem Normcharakter nach grundsätzlich sanktioniert werden, um die Unabhängigkeit des Berufsstandes zu schützen, so die einschlägige Meinung in der Kommentarliteratur. Somit ist nicht alles erlaubt, was gefällt. **Herbert Schons**, Vizepräsident des DAV, führte aus: „Ich liebe Rechtsschutzversicherungen und ich liebe Gebühren, die ich von Rechtsschutzversicherungen erhalte und wie jede Liebe, ist auch diese Liebe nicht unproblematisch“, weil die Rechtsschutzversicherer zunehmend mehr in einen Markt vordringen, der bisher den Anwälten vorbehalten geblieben ist. Und **Oliver Brexl**, Rechtsanwalt aus Berlin, hielt es in seinem ebenfalls beachtlichen Vortrag für wettbewerbsrechtlich problematisch, wenn Rechtsschutzversicherer den Rechtssuchenden an Vertragsanwälte vermitteln. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahr 2009 (I ZR 166/06) stützt diese Auffassung. Im Leitsatz der Entscheidung heißt es hierzu: *„Eine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, die ohne entsprechende Erlaubnis erbracht wird, ist auch unter der Geltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes nicht deswegen gerechtfertigt, weil sich der Handelnde dabei der Hilfe eines Rechtsanwalts bedient.“* Das Urteil hat für die Rechtsschutzversicherungsbranche ganz erhebliche Brisanz und der Druck auf die Rechtsschutzversicherer könnte zunehmen. Denn die Kammern und Verbände könnten nunmehr zu einem Tätigwerden aufgerufen sein, weil die Mehrzahl ihrer Mitglieder teils wegen

rechtlicher Bedenken, teils (auch) aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten, keine Regulierungsabkommen mit den Rechtsschutzversicherern unterhalten und diese ablehnen. Der DAV, die örtlichen Anwaltsvereine und die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die örtlichen Rechtsanwaltskammern werden sich zu den gegenständlichen Fragen über kurz oder lang positionieren müssen, um vielleicht nicht an Glaubwürdigkeit zu verlieren.

Dagegen gaben sich die auf dem Podium vertretenen Rechtsschutzversicherer gesprächsbereit. **Rainer Tögel**, Sprecher des Vorstandes der D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG, und **Roland Schlitt**, Mitglied des Vorstandes der Roland Rechtsschutzversicherung AG, sowie **Dr. Ulrich Eberhardt**, Vorstand der HUK-COBURG-Rechtsschutzversicherung, betonten die gemeinsame Schnittstelle, nämlich den zufriedenen Kunden. Rechtsschutzversi-



**RA-MICRO**  
**BERLIN-BRANDENBURG**  
 Systemhaus für Juristen  
 Am Amtsgericht Charlottenburg



[www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de)  
[www.ra-micro-seminare.de](http://www.ra-micro-seminare.de)

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit  
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung  
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare  
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



**RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH** | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin  
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | [www.ra-micro-berlin.de](http://www.ra-micro-berlin.de) | [info@ra-micro-berlin.de](mailto:info@ra-micro-berlin.de)



cherer begreifen sich heute nicht mehr als reine Kostenerstatter, sondern möchten ihren Kunden einen optimalen Service bieten. Den meisten dieser dankbaren Kunden dürfte der Hintergrund dieser Serviceleistungen allerdings verborgen bleiben. Mögliche Interessenkonflikte des empfohlenen Advokaten sind für den Versicherten nicht

erkennbar – für viele Anwälte dafür umso offensichtlicher.

#### Bekommt der Verbraucher, was er will?

Dieser Frage ging **Karin Kuchelmeister**, Projektleiterin bei der Stiftung Warentest, nach. Im Ergebnis stellt sie fest: „Nein, er bekommt es nicht“. Und:

„Was würde der Verbraucher wollen, wenn er wüsste, was gut für ihn ist? Anwaltshotlines?

Aber möglicherweise sieht der Verbraucher nicht, dass etwas anderes dahinter steckt?“ Zudem seien viele Klauseln in den Rechtsschutzversicherungsbedingungen, so Kuchelmeister weiter, ohne weiteres für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer „nicht leicht zu durchschauen“.

Das Grundproblem ist, der Versicherungsnehmer wisse gar nicht, was über seine Rechtsschutzversicherung versichert ist, lautete ihre Kritik. Für diese Annahme spräche auch die Beschwerdestati-

stik des Versicherungsombudsmanns. „Da sind eine Menge Beschwerden aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung drin“, so Kuchelmeister.

Mit möglichen Strategien der Anwaltschaft setzte sich sodann **Edith Kindermann**, Vizepräsidentin des DAV, auseinander und plädierte für eine freie Anwaltswahl und die bestmögliche Vertretung des Rechtssuchenden. „Allerdings haben uns die Wege dorthin nicht geeint“, hob Kindermann hervor und setzte sich bei aller berechtigten Kritik für ein Aufeinanderzugehen, eine konsensuale Lösung ein.

**Oskar Riedmeyer**, Vizepräsident des DAV, belebte die Diskussion erfrischend konfrontativ und nahm sich der Bedürfnisse und Anliegen der Kolleginnen und Kollegen an, denen „die Probleme unter den Nägeln brennen“. Er war der Auffassung, dass „sich die Rechtsschutzversicherer mit dem eingeschlagenen Weg selbst schaden.“

In der sich anschließenden Diskussion merkte **Christian Nohr**, Rechtsanwalt aus Essen, leidenschaftlich an: „Mir ist das zu harmonisch hier“ und forderte ein Tätigwerden des Deutschen Anwaltsvereins und der Kammern. „Das will ich nicht und das werde ich bis zu meinem Tod verhindern“, gab er zu bedenken. Die Rechtsschutzversicherer machten nichts anderes, „als kanalisieren, lotsen und lenken. Sie sorgen dafür, dass ihre [...] Versicherungsnehmer in die Kanzleien gehen, die, aus welchen Gründen auch immer – transparent oder auch nicht –, ihnen genehm sind [...]. Dieser Schmusekurs gefällt mir nicht. Es ist schade, dass wir als Anwälte uns heraushalten.“ Gleichzeitig lobte er das Vorgehen der Verbraucherzentrale Hamburg, die 19 Rechtsschutzversicherer gerichtlich auf das Unterlassen der Verwendung einer Klausel in den ARB in Anspruch genommen hat. (Vgl. Samimi/Liedtke, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, zfs 6/2011, 303, abrufbar über [www.rasamimi.de](http://www.rasamimi.de)). Die Süddeutsche Zeitung merkt spitzzüngig an: „Beim Deutschen Anwaltverein tut man sich schwer, eine klare Position zu beziehen. Schließlich

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250  
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr  
post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer  
( Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch )

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin**  
**zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

Aktuell

weiß man ja auch die Poolanwälte in den eigenen Reihen.“

Unterstützung erfährt die Anwaltschaft zwischenzeitlich aus der Politik. Bayerns Justiz- und Verbraucherschutzministerin **Dr. Beate Merk** betont: „Nur wer seinen Rechtsbeistand frei wählen kann, kann seine Rechte eigenverantwortlich und bestmöglich wahrnehmen. Das müssen auch die Rechtsschutzversicherungen beachten. Das Versicherungsvertragsgesetz verbietet ihnen deshalb, die freie Anwaltswahl in Gerichts- und Verwaltungsverfahren einzuschränken.“ Hierzu forderte sie in ihrer Presseerklärung v. 9.8.2011 ein Tätigwerden der Versicherungsaufsicht und nötigenfalls eine gerichtliche Auseinandersetzung. „Wenn eine Rechtsschutzversicherung ihre Kunden über qualifizierte Anwälte informiert, ist das als Serviceleistung durchaus zu begrüßen. Für mich ist die Grenze aber dann überschritten, wenn

die Versicherten in unzulässiger Weise zur Wahl von Vertragsanwälten der Versicherung bewegt werden sollen“, so die Ministerin weiter.

Sowohl Verbraucher als auch Anwälte haben die Wahl. Versicherungsnehmer können darauf bestehen, den Anwalt des eigenen Vertrauens zu beauftragen - und Anwälte sind nicht gezwungen, sich unter Wert zu verkaufen. Am Ende profitieren alle davon.

**Hinweis:** Alle Reden und Beiträge des DAV-Forums Rechtsschutzversicherungen sind im Wortlaut zum Nachhören auf dem DAV-Blog ([www.davblog.de](http://www.davblog.de)) hinterlegt.

*Der Autor ist FA für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht.*

*Er gehört dem Vorstand der RAK Berlin an und ist Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK.*

## Keine Angst vor dem Fachanwaltstitel

### Spezialisierung führt nicht zu Mandatsverlusten

Immer mehr Rechtsanwälte erwerben einen Fachanwaltstitel – rund 35.000 Fachanwälte aus 20 verschiedenen Rechtsgebieten gibt es mittlerweile in ganz Deutschland. Von Generalisten und/oder Fachanwaltsgegnern wird mitunter vorgebracht, dass der Erwerb eines Fachanwaltstitels auf einem speziellen Rechtsgebiet dazu führen könne, dass der Rechtsuchende den Fachanwalt womöglich nicht mehr für Rechtsprobleme aus anderen Rechtsgebieten mandatiert. Laut einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement ist dies jedoch nicht der Fall. Die Studie habe nachgewiesen, so Rechts-



**ERMITTLUNGEN**

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

**OBSERVATIONEN**

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert.



Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49(0)30 · 311 74 73 0 Fax +49(0)30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG
[www.dmp-detektei.de](http://www.dmp-detektei.de) | [info@dmp-detektei.de](mailto:info@dmp-detektei.de)

**Die Ausgaben des Berliner Anwaltsblatts finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins [www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)**

anwalt Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, dass entsprechende Befürchtungen weitgehend unbegründet sind: Nur jeder neunte Fachanwalt habe nach dem Erwerb des Fachanwaltstitels den unbeabsichtigten Mandatenschwund feststellen müssen.

Demgegenüber hätten mit 72% fast drei Viertel der Teilnehmer berichtet, dass der Fachanwaltstitel bei ihnen nicht zu Mandatsverlusten geführt hat. Zwar hätten 16% der mehr als 2.600 befragten Fachanwälte Mandate aus anderen Rechtsgebieten verloren, dies sei aber mit Blick auf den Wunsch nach einer stärkeren Spezialisierung auf das Fachanwaltsgebiet ein durchaus beabsichtigter Effekt. Lediglich 12% der Befragten beklagen Mandatsverluste, die sie auf ihren Fachanwaltstitel zurückführten. Überdurchschnittlich häufig stellten Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht solche unbeabsichtigten Mandatsverluste fest (17-22%).

Gleichwohl belege die Erhebung, dass die mit einer Spezialisierung einhergehenden Risiken für einen Rechtsanwalt relativ gering sind, so Kilian. Selbst wenn es zunächst zu unerwünschten Mandatsverlusten komme, würden diese in den allermeisten Fällen durch Steigerungen des Honorarumsatzes im Spezialgebiet ausgeglichen



Die Studie „Fachanwälte“ ist im Anwaltverlag (Bonn) unter der ISBN 978-3-8240-5412-1 erschienen und kostet 15 EUR. Autoren der Studie sind der Direktor des Soldan Instituts, Dr. Matthias

Kilian, und Prof. Dr. Christoph Hommerich, der bis März 2011 Co-Direktor des Instituts war.

*Thomas Vetter (mit PM Soldan)*

## In Berlin werden 30 neue Notarinnen und Notare gesucht

Die Senatsverwaltung für Justiz hat 30 Notarstellen ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt für Berlin vom 11. November 2011 mit einer Ausschreibungsfrist von sechs Wochen bekannt gemacht worden. Bewerbungsformulare sind bei der Präsidentin des Kammergerichts, Elßholzstraße 30-33, 10781 Berlin, Zimmer 40, erhältlich oder unter

[www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html)

abrufbar. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist gebührenpflichtig. Notarinnen und Notare üben ein öffentliches Amt aus. In Berlin gibt es zurzeit 892 Notare, davon 135 Notarinnen.

*Pressemitteilung SenJust*

## „In dubio pro humore“

### Der neue Juristenkalender 2012 von Philipp Heinsch

Sie meinen, der Alltag der Juristen wäre trocken und nichtssagend? Anwaltsblatt-Zeichner Philipp Heinsch beweist mit seinen treffenden Karikaturen zu aktuellen (rechts-)politischen Themen Monat für Monat das Gegenteil.

Nun hat Philipp Heinsch in einer Auflage von 500 Exemplaren den neuen Juristenkalender 2012 vorgelegt. Nach herrschender Meinung haben Sie diesen Kalender verdient. Er eignet sich gleichermaßen als Weihnachtsgeschenk unter Kollegen oder zur Verschönerung der eigenen Kanzleiräume.



Überzeugen Sie sich selbst und nehmen Sie in Augenschein:

- den „Akten – Angler“,
- den „beschlagenen Anwalt“,
- den „juristischen Schoßhund“,
- die „Fachanwältin für märchenhafte Immobilien“,
- den „Gewissensbiss“ und vieles andere mehr.

Der Kalender kostet 38,- Euro plus Versand und kann per Fax (030 / 82704164) oder im Online-Shop unter

[www.kunstundjustiz.de](http://www.kunstundjustiz.de)

bestellt werden.

*Die Redaktion*

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:**DIE AUSGABE 1-2/2012 DES **BERLINER ANWALTSBLATT** ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2012.**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB BITTE RECHTZEITIG IHRE ANZEIGE NOCH IN DER DEZEMBER-AUSGABE 2011****ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2011 IST AM 30.11.2011**

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87 | E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

## „Vertrauensanwalt“ nimmt Arbeit zur Korruptionsbekämpfung auf

Mit dem sogenannten Vertrauensanwalt ist das Konzept zur Bekämpfung der Korruption um eine vierte Säule erweitert worden. Nach Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens hat Justizsenatorin Gisela von der Aue nunmehr einen entsprechenden Vertrag mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch unterzeichnet, der als Vertrauensanwalt fungieren wird. Dr. Partsch verfügt über langjährige Erfahrungen auf den Gebieten der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Als „Vertrauensanwalt“ nimmt Dr. Partsch künftig vertraulich Hinweise von Bürgern entgegen, die Informationen zu einem Korruptionsverdacht oder zu Rechtsverstößen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge weitergeben möchten. Der Zuständigkeitsbereich dieses Vertrauensanwalts betrifft die Berliner Senatsverwaltungen, die nachgeordneten Behörden und die Einrichtungen, für die das Land beispielsweise über eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat Verantwortung trägt. Weitere Informationen zur Aufgabe des Vertrauensanwalts befinden sich auf der Homepage des Vertrauensanwalts:

[www.vertrauensanwalt.com](http://www.vertrauensanwalt.com).

Bürgerinnen und Bürger, selbstverständlich auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, können sich an Rechtsanwalt Dr. Partsch wenden, der berechtigt und verpflichtet ist, über die Identität der Hinweisgeber Stillschweigen zu bewahren, wenn diese nach bestem Wissen und

Gewissen wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben. Rechtsanwalt Dr. Partsch ist wie folgt zu erreichen: per Telefon: (von 9-15 Uhr) unter 030-609 856 22, per mail: [info@vertrauensanwalt.com](mailto:info@vertrauensanwalt.com) oder per Post: Rechtsanwalt Partsch, Kurfürstendamm 50, 10707 Berlin.

Neben dieser vierten Säule zur Korruptionsbekämpfung, dem Vertrauensanwalt, existieren bereits drei Institutionen, die entsprechende Machenschaften unterbinden sollen: Die erste Säule der Korruptionsbekämpfung in Berlin bildet die hierfür eingerichtete Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Berlin. Die zweite Säule ist die seit 1998 bestehende Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung. Sie untersteht unmittelbar der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, unterliegt keinen Weisungen von anderer Stelle und wird derzeit von einem Leitenden

Oberstaatsanwalt geleitet. Die ressortübergreifende Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe des Landes Berlin unter Leitung der Senatsverwaltung für Justiz komplettiert das Säulenmodell. Ihr gehören Fachleute sämtlicher Berliner Verwaltungen einschließlich der Staatsanwaltschaften und des Landeskriminalamts Berlin an. Zwei Mitarbeiter des Rechnungshofes von Berlin sind ebenfalls seit Jahren in der Anti-Korruptions-Arbeitsgruppe tätig.

*Eike Böttcher (mit PM SenJust)*

## Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

## MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin  
Tel. +49/30-881 8181 · Fax +49/30-882 5823

## Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins



Am Abend des 3. November traf sich die Berliner Anwaltschaft im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage im Soda Club in der Kulturbrauerei in Prenzlauer Berg. Aus dem „Begrüßungsabend“ für die Gäste der Anwaltstage ist seit diesem Jahr der „Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins“ geworden. Die geänderte Bezeichnung hatte jedoch auf die traditionell lockere Atmosphäre dieses Abends keine Auswirkungen. Der erweiterte Adressatenkreis pflegte einen angeregten Erfahrungs- und Meinungsaustausch und schien sich bestens zu amüsieren.





## BAV-Termine

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
<b>Donnerstag, 01.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	<b>Annette Gabriel</b> Richterin am Kammergericht	Richter und Anwaltschaft im Dialog: <b>Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gesellschaftsrecht</b>
<b>Freitag, 02.12.2011</b> 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	<b>RA'in Edith Kindermann</b> Fachanwältin für Familienrecht	<b>Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft</b>
<b>Dienstag, 06.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>RA Ulrich Sperling</b> <b>RA Johannes Hofele</b>	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: <b>Thema: wird noch bekannt gegeben</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Mittwoch, 07.12.2011</b> 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	<b>RA'in Dr. Gabriele Peter</b> <b>RA'in Helene Anders</b>	Arbeitskreis Arbeitsrecht: <b>Praktisches zum Entsendegesetz</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Montag, 12.12.2011</b> 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-medizinrecht@berliner-anwaltsverein.de	<b>Dr. med. Michael Schmuck</b> <b>RA'in Dr. Ruth Hadamek</b>	Arbeitskreis Medizinrecht <b>Behandlungsfehlerbegutachtung bei der MDK Berlin-Brandenburg</b> Rechtsprechungsübersicht
<b>Dienstag, 13.12.2011</b> 14.00 – 18.00 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 150,00 EUR zzgl. USt	<b>Prof. Rolf Rattunde</b> Rechtsanwalt, Notar und Insolvenzverwalter Honorarprofessor an der HTW Berlin	<b>ESUG – die Reform des Insolvenzrechts</b>
<b>Mittwoch, 14.12.2011</b> 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, EG, Littenstr. 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	<b>Referent aus dem Verband der Versicherungswirtschaft</b>	Arbeitskreis Mediation <b>Mediation und Rechtsschutzverbände</b>

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.  
 Anmeldung unter [mail@berliner-anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner-anwaltsverein.de); Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63.

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter:  
[www.berliner-anwaltsverein.de](http://www.berliner-anwaltsverein.de)

(Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

## Aufruf zur Weihnachtsspende

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2010 konnte die Hülfskasse in 218 Fällen Unterstützung in Höhe von jeweils 650,- € leisten. 64 Kinder erhielten Buchgutscheine im Wert von 20,- €.

Die Hülfskasse hofft, auch in diesem Jahr die finanzielle Situation besonders der älteren Rechtsanwälte oder deren Witwen zu erleichtern. Auch jüngere erkrankte Kolleginnen und Kollegen sind für diesen einmaligen Betrag aus der Weihnachtsspendenaktion sehr dankbar.

Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg  
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis zu 200,- € gilt der vom Kreditinstitut quitierte Beleg als Spendenbescheinigung.

Für Beträge über 200,- € wird eine Spendenquittung unaufgefordert ausgestellt. Auf Wunsch werden auch für Beträge bis 200,- € Spendenbescheinigungen ausgestellt.

Die Hülfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

# TOP im Vorstand

## Robentrtragungspflicht

Am 13. Juli 2011 hat der Vorstand sich erneut mit der Robentrtragungspflicht i.S.d. § 20 BORA beschäftigt und beschlossen

a) *Das Tragen einer Robe ist derzeit vor dem*

- *Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin*
- *Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg*
- *Landessozialgericht Berlin-Brandenburg*
- *Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg*
- *Kammergericht*
- *Landgericht Berlin*
- *Verwaltungsgericht Berlin*
- *Sozialgericht Berlin*
- *Amtsgericht Tiergarten in Strafsachen*
- *Amtsgerichten Tempelhof-Kreuzberg, Schöneberg und Pankow- Weissensee in Familiensachen*

*üblich.*

b) *Tritt ein Kammermitglied entgegen der Üblichkeit vor Gericht ohne Robe auf, liegt ein Verstoß gegen § 20 BORA vor. Nach Auffassung des Vorstandes ist grundsätzlich eine Sanktionierung dieses Verhaltens dann erforderlich, wenn dadurch eine konkrete Gefahr für eine geordnete Rechtspflege, insbesondere eine Störung der für die Rechtsprechung erforderlichen Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität, entsteht.*

Die Debatte zu diesem Beschluss findet sich im Protokoll vom 13. Juli 2011 zu TOP 5a), nachzulesen unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Für Mitglieder/Aktuelles aus dem Vorstand/Vorstandsprotokolle*

## Pflichtverteidigerliste

Am 14. September 2011 hat sich der Vorstand erneut mit der von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger geführten Pflichtverteidigerliste beschäftigt und beschlossen:

*Die von der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. geführte Pflichtverteidigerliste, die allen Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten offen steht, die entweder Fachanwälte für Strafrecht sind oder einen jährlichen Fortbildungsnachweis von zehn Stunden gegenüber dem Listenführer erbringen, wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin unterstützt.*

Geschäftsgrundlage dieses Beschlusses war die Zusicherung der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, dass die Liste nach wie vor allen Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – unabhängig von einer Mitgliedschaft in der Strafverteidiger-Vereinigung – offensteht, die sich 10 Stunden/Jahr auf dem Gebiet des Strafrechts fortbilden und darüber einen Nachweis erbringen.

Die Fachanwälte für Strafrecht haben diese Fortbildung gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen. Die übrigen Teilnehmer an der Liste haben den Nachweis gegenüber der Vereinigung Berliner Strafverteidiger zu erbringen. Alle Anbieter auf dem Fortbildungsmarkt werden gleichermaßen akzeptiert.

Die Liste soll den U-Häftlingen die Auswahl eines Verteidigers erleichtern und – falls diese niemanden benennen – den Haftrichtern einen Überblick über die Verteidiger verschaffen, die sich jährlich fortbilden und zur Übernahme einer Pflichtverteidigung bereit sind.

**Rechtsanwaltskammer Berlin, Hans-Litten-Haus, Littenstraße 9, 10179 Berlin,**

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99 [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)

Der Newsletter der RAK Berlin kann kostenlos abonniert werden unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Aktuelles/Newsletter*

## „Die Fotos Rosenthals sind auch großes Kino“



Am 11. Oktober präsentierten das Landesarchiv Berlin und die Rechtsanwaltskammer Berlin als gemeinsame Herausgeber den Bildband

### „Leo Rosenthal, ein Chronist der Weimarer Republik, Fotografien 1926-1933“\*

„Die Fotografien Rosenthals entstanden an der Schwelle zur Machtergreifung der Nationalsozialisten“, stellte Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau fest und begründete in seiner Begrüßung die Mitherausgabe durch die RAK Berlin:

„Bestechend waren dabei für die Kammer vor allem jene Aufnahmen, die beim Betrachter auf einmalige Weise Vorstellungen vom anwaltlichen Wirken in der Weimarer Republik hervorrufen können. Ein Wirken, das auch – im

wahrsten Sinn des Wortes – zelebriert wurde: Sehen Sie nur, wie z.B. Erich Frey, neben Max Alsberg der Starverteidiger Berlins, auf der Verteidigerbank sitzt. Sein Monokel, man sagt, es war nur aus Fensterglas und erfüllte seinen eigentlichen Zweck dann, wenn es in besonderen Situationen theatralisch aus der Augenhöhle herabfiel, blitzt im Licht, dahinter listig und den Verfahrenslauf scharf beobachtend, seine wachen Augen! Unwillkürlich erinnert das Foto an Charles Laughton, wenn er in der Figur des „Sir Wilfrid“ seinen Mandanten einem Monokeltest unterzieht. Die Fotos Rosenthals sind auch großes Kino!

Leo Rosenthal gelang es, die Alltagssituation vor Gericht in beeindruckenden Fotografien festzuhalten, vor allem

V.l.n.r.:

Bianca Welzing-Bräutigam, Landesarchiv Berlin, Kuratorin der Ausstellung über Rosenthal, RA Dr. Marcus Mollnau, Vizepräsident der RAK Berlin, Prof. Dr. Uwe Schaper, Direktor des Landesarchivs Berlin, und die Autoren Bernd Weise und Janos Frecot. Frecot stellte den Bildband bei der Veranstaltung am 11. Oktober 2011 vor.

Fotos: Thomas Platow, Landesarchiv

dann, wenn in einem Gerichtsverfahren die Spannung steigt, der Angeklagte gesteht, ein prominenter Zeuge aussagt oder dann, wenn ein Leopardenfell als Asservat in das Verfahren eingeführt wird. Gleichzeitig hatte er ein besonderes Gespür für jene Verfahren und deren Personal, die in die Justizgeschichte eingingen.“

Abschließend dankte er Prof. Dr. Uwe Schaper, dem Direktor des Landesarchivs, und den Autoren Bianca Welzing-Bräutigam, Bernd Weise und Janos Frecot „für ihre bewundernswert inhaltlich dichten Beiträge, die dazu beitragen, die Fotografien in die Biografie Rosenthals, in die Justiz- und Zeitgeschichte und auch in die Genregeschichte der Gerichtsberichterstattung einordnen zu können.“



\* Verlag Schirmer/Mosel, München, 160 Seiten, 123 Abbildungen, 29,80 Euro.

Rechtsanwalt  
Dr. Marcus Mollnau,  
Vizepräsident der RAK



## Anwaltszimmer in den Berliner Gerichten

Die Rechtsanwaltskammer unterhält in 17 Gerichten Anwaltszimmer. Bis auf das Anwaltszimmer im Kammergericht wird jedes Anwaltszimmer von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer betreut. In den Anwaltszimmern können Roben ausgeliehen, Telefonate geführt, Telefaxe versandt und empfangen sowie Gerichtsakten eingesehen und kopiert werden. Eine wichtige Aufgabe übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltszimmer, indem sie für verhinderte Rechtsanwälte eine Kollegin oder einen Kollegen organisieren, der die Terminvertretung übernimmt. Bitte melden Sie sich im Anwaltszimmer, wenn Sie Ihren Termin wahrnehmen.

Anwaltszimmer	Telefon	Fax	Intern	Anwesenheit
<b>Arbeits-/Landesarbeitsgericht</b> 10785, Magdeburger Platz 1, Frau Stiewe	261 96 26 90171 820	261 97 26	9171 820	8.00-14.00
<b>Kammergericht</b> 10781, Elßholzstraße 32			9015 2279	keine Besetzung
<b>Amtsgericht Köpenick</b> 12555, Mandrellaplatz 6, Frau Martina Zellmer	90247 301	90247 302		8.30-11.30
<b>Kriminalgericht Moabit</b> 10559, Turmstraße 9, Frau Jacobs	394 39 77 9014 2396	394 47 78	914 2396	8.00-16.00 (13.00-13.30 Pause)
<b>Amtsgericht Tiergarten/Kirchstraße</b> 10557, Kirchstraße 6, Frau Meißner	399 67 38 9014 6105	399 59 63	914 6105	8.00-15.30 (13.00-13.30 Pause)
<b>Landgericht Berlin</b> 10589, Tegeler Weg 17-21, Frau Ostendorf	344 44 93 90188 262	344 20 63	9188 262	8.00-14.00
<b>Landgericht Berlin/ Amtsgericht Mitte/Verkehrsgericht</b> 10174, Littenstraße 12-17, Frau Hain	242 42 64	242 51 48	923 2251	8.00-14.00
<b>Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg / Familiengericht</b> 10589, Möckernstraße 128-130 10963, Hallesches Ufer 62, Herr Broda	251 17 18 90175 204	251 63 61	9175 204	8.00-14.00
<b>Familiengericht Pankow/Weißensee</b> 13189, Kissingenstraße 5-6, Frau Drescher-Enke	471 54 53 90245 308	473 021 01	9245 308	8.30-12.30
<b>Amtsgericht Charlottenburg</b> 14046, Amtsgerichtsplatz 1, Frau Steffes	324 11 24 90177 254	324 24 70	9177 254	8.00-13.00
<b>Amtsgericht Hohenschönhausen</b> 13053, Wartenberger Straße 40, Frau Schönlebe	982 43 53 90256 308	982 43 54	9256 308	8.30-12.30
<b>Amtsgericht Lichtenberg</b> 10365, Roedeliusplatz 1, Frau Wagner	557 83 72 90253 209	558 94 29	9253 209	8.30-11.30
<b>Amtsgericht Neukölln</b> 12038, Karl-Marx-Straße 77-79, Frau Schech	624 26 20 90191 226	624 51 87	9191 226	8.15-12.15
<b>Amtsgericht Pankow/Weißensee</b> 13086, Parkstraße 71, Frau Kraft	927 84 12 90245 463	925 26 28	9245 463	8.45-11.45
<b>Amtsgericht Schöneberg</b> 10823, Grunewaldstraße 66-67, Herr Treichel	781 29 20 90159 220	781 29 80	9159 220	8.30-12.30
<b>Amtsgericht Spandau</b> 13597, Altstädter Ring 7, Frau Grzondziel / Frau Silkenbäumer	333 72 86 90157 368	333 81 92	9157 368	8.30-11.30
<b>Amtsgericht Wedding</b> 13357, Brunnenplatz 1, Frau Heike Zellmer	465 91 02 90156 565	465 92 23	9156 565	8.30-12.30
<b>Anwaltsgericht</b> 10179, Littenstraße 12-17, Frau Schulz E-Mail: info@anwaltsgericht-berlin.de	3442037 90232820	24639883	24639883 9232820	8.00-14.00

# Grenzüberschreitende Hilfe

## Besuch der RAK Paris in Berlin

Am 17. Oktober 2011 war die Rechtsanwaltskammer Paris (Ordre des Avocats de Paris) zu Gast in Berlin: Jean Castelain, der Präsident, und Dominique Heintz, Vorstandsmitglied, trafen Kammerpräsidentin Irene Schmid, den Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten Bernd Häusler sowie die Vorstandsmitglieder Wolfgang Gustavus, Karin S. Delerue und Dr. Ruth Hadamek. Das Treffen fand im Rahmen des mit der Rechtsanwaltskammer Paris geschlossenen Kooperationsvertrages statt.

Gegenstand der Gespräche waren zum einen berufsrechtliche Themen – insbesondere Einzelfragen zur Rechtsanwaltsvergütung in Frankreich und Deutschland sowie der Aufbau und die Struktur der jeweiligen regionalen und nationalen Kammern – zum anderen der Ausbau der weiteren Zusammenarbeit im Bereich von Fortbildungsveranstaltungen für die jeweiligen Mitglieder und im Bereich der Menschenrechte. Weiterhin wurde auch über die französischen Vorhaben zur Zulassung von Syndikusanwälten gesprochen.

Für die Franzosen war die Rechtsanwaltsvergütung ein wichtiges Thema, weil in Frankreich über die Einführung einer Pauschalvergütung diskutiert wird, die eine aufwandsgerechte Vergütung erschwert.

Die Berliner Vorstandskollegen haben hier – auch grenzüberschreitende – Unterstützung gegen diese Pläne zugesagt.

Während der Besichtigung des Reichstagsgebäudes am Nachmittag ergaben sich Gespräche über die neuere deutsche Geschichte und den Parlamentarismus. Der Austausch wird noch in diesem Jahr fortgesetzt.



## Berichtigung

Bei der Wiedergabe der Stellungnahme des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin zum Diskussionspapier des BRAK-Präsidiums zur Berufsethik im *Kammerton Heft 10/2011* ist auf der Seite 367 in der linken Spalte im Absatz „Die Ablehnung...“ das Wort „eindimensional“ vor der „strukturierten Ordnung“ aus technischen Gründen leider nicht erschienen.

Der Satz lautet korrekt: „Die Ablehnung einer ‚Berufsethik‘ als Instrument der Selbstbeschränkung stärkt Pluralismus und Toleranz – Wertbegriffe, die zwar in einer eindimensional strukturierten Ordnung als störend, als Defekt angesehen werden, vielmehr jedoch als *conditio sine qua non* für wertkonformes gesellschaftliches Verhalten erkannt werden und anerkannt werden müssen.“

Die Stellungnahme findet sich im korrekten Wortlaut unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter *Stellungnahmen*, abrufbar über die rechte Serviceleiste



Jean Castelain, Bâtonnier de l'Ordre des Avocats de Paris beim Treffen mit Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Foto: Schick

# In memoriam: Dr. Georg Lubinski

Vom Anwalt in Berlin zum Minister in Israel

*Das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933 dokumentiert der von uns herausgegebene Band „Anwalt ohne Recht (AoR)“. Seither erreichen uns immer wieder Informationen über das Leben der aus Berlin vertriebenen Kolleginnen und Kollegen im Exil und deren Hinterbliebene. Wir würden uns freuen, durch die Veröffentlichung weitere Hinweise zu den betroffenen Personen und deren Berliner Umfeld zu erhalten.*

## In memoriam: Dr. Georg Lubinski

22.März 1902 Berlin – 1.Januar 1974  
Jerusalem

Promotion 1927, RA in Berlin bis zum Berufsverbot 1933, 1938 Emigration nach Palästina, nannte sich nun Giora Lotan, in Israel 1959 bis 1960 Minister für Sozialhilfe und 1969 Minister für Arbeit (Quelle AoR)

„Schon während seiner Studienzeit begann er, sich sozial zu engagieren. Er arbeitete für verschiedene Hilfs- und Fürsorgeeinrichtungen und stritt als Vorstandsvorsitzender der jüdischen Jugendbewegung Hechaluz für Arbeitsmöglichkeiten für Juden in allen gesellschaftlichen Bereichen. Nach dem juristischen Vorbereitungsdienst arbeitete er zunächst als Gerichtsassessor, bevor er 1931 den Wechsel in die Anwaltschaft beantragte. Am 1. April 1933 wurde ihm Berufsverbot erteilt. Dies hielt ihn jedoch nicht davon ab, sich weiterhin für die jüdischen Belange einzusetzen. So kämpfte er bis zu seiner Ausreise nach Palästina 1938 dafür, zu retten, was zu retten war. Nach seiner Ankunft in Palästina schloss er sich der Hitachdut Olej Germania, der Genossenschaft deutscher Immigranten an. Diese hatte sich gegründet, um die schon zwischen 1930-1940 immigrierten 50.000 Juden in die dortige Gesellschaft zu integrieren und ihnen ab ihrer Ankunft in den Häfen von Haifa oder

Jaffa mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Neben der praktischen Hilfe bei der Ankunft war die Sozialarbeit ein Schwerpunkt dieser Organisation. Bereits ein Jahr später war er, nunmehr unter dem Namen Giora Lotan, Direktor für Sozialarbeit des Nationalkomitees. In den folgenden Jahren des 2. Weltkrieges kämpfte er in der britischen Armee, kehrte nach der Staatsgründung Israels jedoch ins Nationalkomitee zurück und wurde dort Direktor für Soldatenfamilien.

Sein Einsatz für den sozialen Zusammenhalt fand eine neue Richtung, als er 1951 damit begann, die Sozialversicherung im Staate Israel aufzubauen und 1954 deren Direktor zu werden. Dies blieb er bis zu seiner Pensionierung 1969. Daneben war er schon seit der Staatsgründung Israels Vertreter im Sozialrat der UNO und der Weltgesundheitsorganisation, sowie seit 1959 Generaldirektor im Ministerium für Sozialhilfe.

Er starb am 1.1.1974.



Ben Gurion wird im Nachruf auf Dr. Lubinski zitiert: "Für mich ist der wichtigste Lubinski. So eine Kraft, so eine wichtige und teure Kraft für unsere Bewegung in Deutschland. Dieser Junge hat eine Faszination und persönliche Zärtlichkeit, hat klare Gedanken und gutes Benehmen. Er wird uns sicher noch viel Freude bereiten. Mit seinen seelischen und intellektuellen Fähigkeiten kann er alle bezaubern."

*(mitgeteilt von Joel Levi, Rechtsanwalt in Tel Aviv)*

## Fortbildung aktuell

### Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer

Von der Einholung der Deckungszusage bis zur Abrechnung werden die Besonderheiten eines Mandatsverhältnisses unter Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers behandelt. Die Veranstaltung am **23. November – 14 bis 18 Uhr** – soll insbesondere Berufsanfängern eine Orientierung geben. Die Referenten, RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus sind beide Vorstandsmitglieder der RAK Berlin.

### Privates Bankrecht

Am 19.01. und am 26.01.2012 bietet die

RAK wieder das beliebte zweiteilige Seminar zum Privaten Bankrecht mit RiLG Dr. Bernhard Dietrich an, jeweils von **14.30 – 20 Uhr** und anerkannt gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht.

### Ergebnisse der Anwaltsstudie

Die Ergebnisse der Vergleichsstudie von Anwältinnen und Anwälten aus Berlin, Frankfurt, Washington D.C. und New York sind jetzt veröffentlicht worden und finden sich unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) unter [Für Mitglieder/Internationale Kontakte](#).

## Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der RAK, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.

Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10, **DAI** steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr. 1, im EG des Gebäudes der RAK. **Anmeldung online und weitere Informationen** unter [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in **Aktuelles/Termine**.

<p><b>Donnerstag,</b> <b>17.11.2011</b> 16 - 18 Uhr, <b>RAK,</b> 40,- €</p>	<p><b>Gebührenrecht für Strafverteidiger</b> RAin Gesine Reisert, stellv. Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin. Gem. § 15 FAO für Strafrecht (2 Stunden). <i>Grundlagen der Abrechnung / Ermessensausübung nach § 14 RVG / Abrechnung gegenüber der Rechtsschutzversicherung / "vergessene Gebühren"</i> <i>Es werden die Problemfelder mit grafischen Darstellungen veranschaulicht. Deshalb ist auch für Berufsanfänger und nicht ausschließlich mit Straf- oder Bußgeldsachen befasste Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter dieses Seminar geeignet. Im Bedarfsfalle kann eine weitere Veranstaltung ausschließlich zur Vergütungsvereinbarung folgen.</i></p>
<p><b>Mittwoch,</b> <b>23.11.2011</b> 14 - 18 Uhr, <b>RAK,</b> 60,- €</p>	<p><b>Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer</b> RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin <i>Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers.</i> <i>- Eine Orientierung für Berufsanfänger -</i></p>
<p><b>Teil 1: Freitag, 25.11.11,</b> <b>Teil 2: Freitag, 02.12.11,</b> Jeweils 14 - 18 h., <b>FI,</b> 80,- € insgesamt</p>	<p><b>Englisch in der Anwaltskanzlei</b> Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin <i>The RAK Berlin is offering an English Course for lawyers and all legal staff working in a law office who have a background in English and wish to refresh and reactivate their English language skills.</i></p>
<p><b>Dienstag,</b> <b>29.11.2011</b> 15 - 19 Uhr, <b>RAK,</b> 60,- €</p>	<p><b>Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich?</b> Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH Praxisworkshop zur IT-Ausstattung in einer moderne Kanzlei“ <i>Welche Kanzlei IT-Infrastruktur muss heute sein und welche Angebote sind serös? Welche neuen Anforderungen stellen sich durch die aktuellen Entwicklungen zum Elektronischen Rechtsverkehr? Ein praxisnaher Technikworkshop mit verständlicher Fachsimpelei für den Rechtsprofi und Computer-Laien. „Datendiebstahl bei Sony – kann das mit meinen Mandantendaten auch passieren?“</i></p>
<p><b>Donnerstag,</b> <b>19.01.2012,</b> 14.30 - 20 Uhr, <b>DAI,</b> 60,- €</p>	<p><b>Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012</b> Kursteil I: Zahlungsverkehr, Kreditrecht und Kreditsicherung Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht (5 Stunden) <i>Die Veranstaltung bietet einen zum Einstieg, zur Auffrischung und zur aktuellen Vertiefung gleichermaßen geeigneten, systematischen Überblick über die Kerngebiete des privaten Bankrechts als zivilrechtlicher Spezialmaterie. Die aktuelle höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung wird besonders berücksichtigt.</i></p>
<p><b>Donnerstag,</b> <b>26.01.2012,</b> 14.30 - 20 Uhr <b>DAI</b> 60,- €</p>	<p><b>Praxisprobleme und aktuelle Entwicklungen im privaten Bankrecht 2012</b> Kursteil II: Kapitalanlagefinanzierung, Anlageberatung, Einlagensicherung Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht (5 Stunden) <i>Dieser Kursteil trägt dem anhaltend großen Interesse hinsichtlich der zivilrechtlichen Probleme fehlgeschlagener Kapitalanlagefinanzierung (finanzierter Erwerb von Grundstücken, Eigentumswohnungen, Fondsanteilen) und der Anlageberatung und -vermittlung durch Banken Rechnung. Die aktuelle höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung ist besonders berücksichtigt.</i></p>

Mitgeteilt

## Mitgeteilt

### Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2 · 14776 Brandenburg · Telefon (03381) 25 33-0 · Telefax (03381) 25 33-23

#### 1. Berufsausbildung/Zwischenprüfung

##### Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag, **23.01.2012** statt und beginnt um 8.30 Uhr.

##### Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ II Potsdam: OSZ II Potsdam, Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

Auszubildende des OSZ Cottbus: OSZ 2 Spree-Neiße, Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

Auszubildende des OSZ Neuruppin: Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin, Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden über den Inhalt dieser Mitteilung zu unterrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat sechs Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **85,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

**Brandenburger Bank, Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73**

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.

#### 2. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI – mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO

##### **Fachinstitut für Familienrecht**

01.12.2011, 14.00 - 19.00 Uhr und

02.12.2011, 9.00 - 15.30 Uhr

Kostenbeitrag: 245,00 €

##### **„Aktuelles Familienrecht 2011: FamFG – Unterhaltsrecht – Güterrecht“**

Referenten: RAin Ester Caspary, FAin für Familienrecht

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Zeitstunden: 10

##### **Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

01.12.2011, 14.00 - 19.00 Uhr

02.12.2011, 9.00 - 15.30 Uhr

Kostenbeitrag: 260,00 €

##### **„Praxisschwerpunkte Mietrecht“**

Referent: Michael Reinke, Richter am AG, Berlin-Lichtenberg

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Zeitstunden: 10

##### **Fachinstitut für Bau- und Architektenrecht**

03.12.2011, 9.00 - 14.45 Uhr

Kostenbeitrag: 195,00 €

##### **„Der Architektenhonorarprozess – Angriff und Verteidigung“**

Referent: RA Dr. Ralf Averhaus, FA für Bau- u. Architektenrecht

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Zeitstunden: 5

##### **Fachinstitut für Arbeitsrecht**

09.12.2011, 14.00 - 19.00 Uhr und

10.12.2011, 9.00 - 15.15 Uhr

16.12.2011, 14.00 - 19.00 Uhr und

17.12.2011, 9.00 - 15.15 Uhr

Kostenbeitrag: jeweils 210,00 €

##### **„Upgrade Arbeitsrecht“ (zwei Veranstaltungen)**

Tagungsort: Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Hans-Friedrich Eisemann, Präsident des LAG Brandenburg a.D.

Zeitstunden: jeweils 10



## Mitgeteilt

**3. Zulassungen und Aufnahmen  
im Kammerbezirk Brandenburg****Daniela Zierold**

c/o RAe Lehnigk & Koll.  
Freundschaftstraße 4, 15907 Lübben

**Patrick Stach**

c/o Kleinert RAe  
Menzelstraße 12 A, 14467 Potsdam

**Katharina Slanina**

Fontanestraße 43, 16341 Panketal

**Hagen Schmidt**

Perleberger Str. 177,  
19322 Wittenberge

**Artur Ragwitz**

Wismarer Str. 20 c, 15234 Frankfurt/O.

**Lars Maslowski**

Dorfstraße 21,  
16827 Neuruppin/OT Krangen



legation der Shanghaier Kollegen empfangen zu dürfen. Das fachliche Interesse der chinesischen Gäste war groß und wir hoffen, auch das Interesse an der Stadt Berlin und ihren kulinarischen Möglichkeiten haben wecken zu können. Höhepunkt der Veranstaltung war die Unterzeichnung eines Partnerschaftsabkommens, welches für die nächsten Jahre ständigen Kontakt und den Austausch von Delegationen vorsieht. Die Notarkammer Berlin freut sich demgemäß auf langdauernde und freundschaftliche Beziehungen zu unseren Shanghaier Kollegen.

## Mitgeteilt

## Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin  
Telefon (030) 24 62 90 0  
(030) 24 62 90 12  
(VRiLG a.D. Menzel)  
Telefax (030) 24 62 90 25  
info@notarkammer-berlin.de  
www.notarkammer-berlin.de

Partnerschaft  
mit Shanghai

Nachdem die Notarkammer Berlin seit langem einen engen Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit den Pekinger Notaren pflegt, unterstützt durch gegenseitige Besuche, konnten wir in diesem Jahr die erfolgreiche Verbindung auf Shanghai ausweiten.

Der Besuch der Berliner Abgesandten in Shanghai war nicht nur angesichts der überwältigenden Stadtkulisse höchst eindrucksvoll, sondern besonders erfreulich auch angesichts der Gastfreundschaft, der Aufgeschlossenheit und der Diskussionsbereitschaft der chinesischen Gastgeber. Es war deshalb eine besondere Freude, jetzt im September den Gegenbesuch einer De-

## Mitgeteilt

Versorgungswerk der  
Rechtsanwälte in Berlin

Schlüterstr. 42 · 10707 Berlin  
Telefon (030) 88 71 82 50  
E-Mail: info@b-rav.de

Satzungsänderung  
zum 01.01.2010  
verfassungskonform

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hält die vom Versorgungswerk vorgenommenen Satzungsänderungen zum 01.01.2010 für verfassungskonform.

Er verwarf die Verfassungsbeschwerde eines Mitglieds gegen § 19 und § 19A

der Satzung in der ab Januar 2010 geltenden Fassung durch einstimmigen Beschluss vom 08.09.2011 (VerfGH 195/10) als offensichtlich unbegründet.

§§ 19 und 19A der Satzung regeln die Berechnung der Altersrente bis zum 31.12.2009 bzw. ab 01.01.2010. Diese Regelungen sind aus Sicht des Verfassungsgerichtshofs nicht verfassungswidrig. Insbesondere erscheint es dem Gericht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer durch die §§ 19, 19A der Satzung in seinem gem. Art. 23 Abs. 1 der Verfassung von Berlin gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt ist.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs unterliegen versorgungsrechtliche Anwartschaften auf Renten, die auf eigenen Leistungen oder eigenem Kapitalaufwand des Einzelnen beruhen, zwar dem Eigentumsschutz und genießen Vertrauensschutz. Allerdings differenziert die Neuregelung ausdrücklich zwischen den Leistungen für bereits geleistete, bis zum 31.12.2009 eingegangene Beiträge (§ 19) und Leistungen für künftig eingehende Beiträge der Mitglieder (§ 19A). Daher berührten die §§ 19, 19A der Satzung keine Anwartschaften, die bereits entstanden und deshalb verfassungsrechtlich geschützt sind.

Die Aussicht, durch Zahlung weiterer Beiträge und Zurücklegung weiterer Versicherungszeiten eine besonders ertragreiche Altersversorgung zu erlangen, sei eigentumsrechtlich nicht geschützt.

Die eingeführte Neuregelung verletzt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs den Beschwerdeführer auch nicht in anderen verfassungsmäßigen Rechten. Sie sei insbesondere nicht unverhältnismäßig oder gleichheitswidrig. Sie sei unbedenklich, weil es verfassungsrechtlich unter keinem Gesichtspunkt geboten ist, einem Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine aus seiner Sicht optimal ausgestaltete Altersversorgung zukommen zu lassen. Der Beschwerdeführer musste mit der Möglichkeit rechnen, dass das Versorgungswerk bei einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung sei-

ner Mitglieder und einer Absenkung des Rechnungszinses die Satzung anpassen musste, um die Finanzierbarkeit der Alterssicherung im Interesse aller seiner Mitglieder zu sichern. Mit dieser Sicherung hat das Versorgungswerk aus Sicht des Verfassungsgerichtshofs ein legitimes Ziel verfolgt.

*Versorgungswerk  
der Rechtsanwälte in Berlin*

## Urteile

UND ANDERE  
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

### Ohne Mandant nützt auch der Assessor nichts

**Assessoren ohne Anwaltszulassung oder außerhalb ihrer Tätigkeit für die in § 73 Abs. 2 SGG genannten Einrichtungen sind vom Auftreten vor den Sozialgerichten auch in Untervollmacht für den bevollmächtigten Rechtsanwalt ausgeschlossen, sofern keine Zulassung als Beistand nach § 73 Abs. 7 Satz 3 SGG erfolgt. (Leitsatz des Gerichts)**

Im Rahmen einer Kostenstreitigkeit – es ging um die Geltendmachung von Anwaltskosten für die Wahrnehmung eines Termins – vor dem Sozialgericht Berlin wies das Gericht den Kläger in der Ladung zum Termin darauf hin, dass auch in seiner Abwesenheit über die Sache verhandelt und entschieden werden kann. Sein Anwalt machte im Vorfeld des Termins seine Absicht deutlich, eine im Rahmen eines Praktikums beim ihm beschäftigte Assessorin zum Termin zu schicken. Der Kammervorsitzende

machte sodann in einem Telefonat mit dem Anwalt seine Bedenken gegen eine solche Vertretung geltend. Zum Termin erschien der ordnungsgemäß geladene Kläger dann nicht. Das Gericht wies die Klage in Abwesenheit des Klägers ab. Die zum Termin erschienene Assessorin konnte die Abwesenheit des Klägers nicht kompensieren. Nach § 73 Abs. 2 SGG sei das Auftreten von Assessoren ohne Anwaltszulassung nicht erlaubt. Zwar könnten nach § 73 Abs. 2 Satz 3 SGG i.V.m. § 157 ZPO Stationsreferendare vor Gericht auftreten. Im Umkehrschluss bedeute das aber, dass andere Personen als die in § 73 Abs. 2 SGG genannten eben nicht postulationsfähig seien. Eine Regelungslücke könne hier auch nicht angenommen werden, da der Gesetzgeber im Rahmen der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts darauf hingewiesen habe, dass auch nach früherer Auffassung ein ständiges, regelmäßiges Entsenden von Mitarbeitern eines Anwalts als unzulässig angesehen wurde (BT-Drs 16/3655, S 91 zum Entwurf des neuen § 157 ZPO). Das Auftreten der Assessorin sei insbesondere auch nicht nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr 2 Variante 2 SGG zuzulassen gewesen, denn die Vertretungstätigkeit sollte im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Der bevollmächtigte Anwalt habe schriftlich die Geltendmachung von Anwaltskosten für die Wahrnehmung eines Termins über § 5 RVG angekündigt. Letztlich sei auch die Zulassung der Assessorin als Beistand nach § 73 Abs. 7 Satz 3 SGG nicht in Betracht gekommen, da der Kläger selbst nicht zum Termin erschienen ist. Letztlich habe der Kammervorsitzende in einem Telefonat mit dem Anwalt auf die Bedenken bezüglich der Vertretung durch die Assessorin hingewiesen. Da keine Gründe dafür glaubhaft gemacht

wurden, dass der Kläger nicht durch den Anwalt selbst oder einen seiner Anwaltskollegen hätte vertreten werden können, habe die Verhandlung durchgeführt und daraufhin auch eine Entscheidung getroffen werden können.

SG Berlin, Urteil vom 21.09.2011 –  
Az.: S 55 AS 22521/10

*(Eike Böttcher)*

### Keine schnelle Übernahme der Beiträge zum Versorgungswerk

**Droht kein akuter Zahlungsverzug, kann ein Anwalt die Übernahme seines Zuschusses zum Versorgungswerk im Rahmen einer Gewährung auf Leistungen nach dem SGB II nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes durchsetzen. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes begehrte ein selbstständiger Rechtsanwalt, der Leistungen nach dem SGB II bezieht, bei der Leistungsbeurteilung den von ihm zu leistenden Beitrag zum Rechtsanwaltsversorgungswerk zu berücksichtigen. Das angerufene Sozialgericht sah die Sache allerdings nicht als eilbedürftig an. Der Anwalt habe einen Anordnungsgrund nicht hinreichend glaubhaft gemacht. In der Sache selbst stellten die Sozialrichter fest, dass der hierfür bis zum 31.12.2010 einschlägige § 26 Abs. 1 SGB II zum 01.01.2011 aufgehoben wurde. Ob ein Anspruch aus dem nun einschlägigen § 21 Abs. 6 SGB II herzuweisen sei, könne offen bleiben, so das Gericht. Aus der maßgeblichen Satzung des Anwaltsversorgungswerkes – hier die Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen (RVN) – ergebe sich, dass ein Zahlungsverzug bei den Versorgungsbeiträgen mit je nach Verzugsdauer gestaffelten Zinszuschlägen geahndet wird. Können rückständige Beiträge nicht beigetrieben werden, hat das Mit-

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

## Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter [www.Klares-Juristendeutsch.de](http://www.Klares-Juristendeutsch.de)

**Michael Schmuck**

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

# DER NEUE up!



Weitere Informationen unter  
[www.volkswagenpartnerberlin.de](http://www.volkswagenpartnerberlin.de)

## So klein und schon ein Volkswagen.

Er mag klein sein. Trotzdem bietet er die Sicherheit und den Komfort eines Großen. Kurz gesagt: Klein ist groß.  
Alle Informationen zum up! erhalten Sie bei uns im Autohaus oder unter [www.volkswagenpartnerberlin.de](http://www.volkswagenpartnerberlin.de).

### Jetzt mit FairPay Versicherung ab 9,90 €/Monat\*.

Wer sich jetzt für den kleinen up! entscheidet, kann groß profitieren.  
Versichern Sie Ihren up! in der FairPay Versicherung bereits ab 9,90 €\* monatlich.

Für alle Selbstständigen:  
die Professional Class  
mit attraktiven Prämien  
und Fullservice Leasing.

### Klein ist groß. Der neue up!

\* Nur in Verbindung mit einem Finanzierungsangebot der Volkswagen Bank GmbH oder Leasingangebot der Volkswagen Leasing GmbH; Versicherungsleistungen gebunden an die Laufzeit des Finanzierungs- bzw. Leasingvertrages und gemäß Bedingungen der Allianz Versicherungs-AG für Fahrer ab 23 Jahren und mindestens Schadenfreiheitsklasse 1, bei Vertragsschluss bis zum 01.12.2011. Fahrer unter 23 Jahren zahlen im gleichen Zeitraum 39,90 € monatlich. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

## Professional Class

Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

## Wir in Berlin.

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Franklinstraße 5, 10587 Berlin, Tel. 030 / 89 08-12 00

### Auto Mehner

Skalitzer Straße 126, 10999 Berlin, Tel. 030 / 616 70 40

### Willi Britsch GmbH

Grenzallee 100, 12057 Berlin, Tel. 030 / 68 98 50

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Oberlandstraße 40-41, 12099 Berlin, Tel. 030 / 89 08-30 00

### Auto-Zellmann GmbH

Rudower Straße 25-29, 12524 Berlin, Tel. 030 / 679 72 10

### Auto-Adler GmbH

Wendenschloßstraße 290, 12557 Berlin, Tel. 030 / 658 01 90

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Marzahner Chaussee 234, 12681 Berlin, Tel. 030 / 547 97-1 12

### Autohaus möbus GmbH

Hansastraße 202, 13088 Berlin, Tel. 030 / 96 27 62-0

### Autohaus Thomas Kapinsky GmbH & Co. KG

Blankenburger Str. 95, 13089 Berlin, Tel. 030 / 47 89 96-0

### ASB Autohaus Berlin GmbH

Berliner Str. 100, 13189 Berlin, Tel. 030 / 47 99 50

### Hans Laatzig Automobile GmbH

Eichhorster Weg 91, 13435 Berlin, Tel. 030 / 40 90 03-18

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Berliner Straße 68, 13507 Berlin, Tel. 030 / 89 08-49 15

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Am JuliuSturm 10, 13599 Berlin, Tel. 030 / 89 08-15 11

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Goerzallee 251, 14167 Berlin, Tel. 030 / 89 08-28 23

### Volkswagen Automobile Berlin GmbH

Charlottenburger Straße 6, 14169 Berlin, Tel. 030 / 89 08-48 20

glied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen tatsächlich erworbenen Steigerungszahlen entsprechen. Da Anhaltspunkte für einen Zahlungsverzug derzeit nicht ersichtlich seien, könne der Anwalt auch ohne Inanspruchnahme des einstweiligen Rechtsschutzes die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II erbringen. Zu diesen Voraussetzungen zähle insbesondere der Umstand einer tatsächlich vorliegenden Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk.

LSG Berlin-Brandenburg,  
Beschluss vom 16.09.2011 –  
Az.: L 5 AS 1125/11 B ER

(Eike Böttcher)

## Die unendliche Geschichte vom Unfall und der Mehrwertsteuer

**Die Mehrwertsteuer, die im Rahmen der Wiederbeschaffung eines Kfz nach einem Totalschaden tatsächlich angefallen ist, kann auch dann noch gefordert werden, wenn bereits vorher der Nettowiederbeschaffungswert auf Gutachtenbasis geltend gemacht wurde. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Bei einem Verkehrsunfall erlitt das Auto eines Unfallbeteiligten einen Totalschaden. Die Versicherung des allein schuldigen Unfallgegners zahlte den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzüglich des Restwertes, zu dem der Wagen verkauft wurde. Beim Wiederbeschaffungswert zahlte der Versicherer allerdings den Nettowert (ohne Mehrwertsteuer). Einige Zeit später erwarb der Geschädigte einen Gebrauchtwagen, der im Preis 1.050,- Euro unter dem (Brutto)Wiederbeschaffungswert seines alten Wagens lag. Der Kaufpreis für das Fahrzeug beinhaltete die reguläre Mehrwertsteuer, die sich hier auf rund 2.538,66 Euro belief. Diesen Betrag wollte der Geschädigte nun auch noch von der Versicherung erstattet haben. Dies lehnte die Versicherung ab, da der Schaden nicht auf der einen Seite fiktiv und auf der anderen Seite konkret reguliert werden könne. Das neu erworbene Fahrzeug sei nicht mit den verunfallten Wagen gleichwertig, da es eben 1.050,- Euro günstiger sei. Deshalb könne nur der Nettowiederbeschaffungswert ersetzt werden.

Sowohl das Amtsgericht Mitte als auch das Landgericht Berlin sahen dies anders. Da die Umsatzsteuer im Rahmen der Herstellung des ursprünglichen Zustandes tatsächlich angefallen ist, könne sie gemäß § 249 Abs. 2 S. 2 BGB auch verlangt werden. Dabei könne zunächst auf Gutachtenbasis der Netto-

wiederbeschaffungswert abgerechnet werden und die Umsatzsteuer dann im Rahmen einer späteren konkreten Ersatzbeschaffung, bei der die Steuer tatsächlich anfällt. Auch das Landgericht teilte in der Berufung die Rechtsansicht des AG. Es wies ausdrücklich darauf hin, dass es für die Mehrwertsteuererstattung nur darauf

ankomme, ob sie bei der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angefallen ist, nicht aber, welchen Weg zur Wiederherstellung beschritten wurde.

AG Mitte, Urteil vom 11.03.2011 –  
Az.: 101 C 3116/10

LG Berlin, Beschluss vom 27.06.2011 –  
Az.: 41 S 50/11

(eingesandt von  
RA Mohammed Ebadi, Berlin)

## Wissen

### Rettung verfristeter Klagen

#### Falsche Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Klageerhebung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments?

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Widerspruchsbescheide sowie Fortsetzungsfeststellungsklagen nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO müssen, das ist allgemein bekannt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). In einigen Fällen ist diese Regelung auch anwendbar, wenn es sich um eine Feststellungsklage handelt, z.B. bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gem. § 126 Abs.3 BRRG (alt) bzw. § 54 Abs. BeamStG (seit 01.04.2009).

Die Monatsfrist des § 74 VwGO beginnt aber nur zu laufen, wenn gemäß § 58 Abs. 1 VwGO dem Widerspruchsbescheid eine ordnungsgemäße, d.h. richtige Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so gilt für die Einlegung des Rechtsbehelfs – also der Klage – die Jahresfrist seit Zustellung des Widerspruchsbescheides, § 58 Abs. 2 VwGO.

§ 58 Abs. 1 VwGO setzt dem Wortlaut nach keine Belehrung über die Form des

### Rechtsübersetzungen und Dolmetschen

für europäische Hauptsprachen:  
notarielle Beurkundungen, Verträge,  
Gesetze, Urteile, Gutachten

- » **Professionell: diplomierte Dolmetscher und Übersetzer**
- » **Spezialisiert: Rechtssprache insbesondere**
  - Immobilien- und Grundstücksrecht, Baurecht
  - Gesellschaftsrecht
  - Erb- und Familienrecht, Ausländerrecht
- » **Zuständig: Für Berliner Gerichte und Notare beeidigt und ermächtigt**
- » **Zuverlässig: Termintreue und Qualität**

Fragen Sie bei Civit'an!

Kristin von Randow, Dipl.-Dolm. und -Übers. (DE-FR-ES)  
Altonaer Str. 1 T: 030-397 44 555 @: post@civit-berlin.de  
10557 Berlin F: 030-397 44 556 W: www.civit-berlin.de  
H: 0173-361 66 45

Wissen

einzulegenden Rechtsbehelfs voraus. Dennoch enthalten einige Rechtsbehelfsbelehrungen gemäß § 81 VwGO den Satz:

„... kann die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden“.

**Ordnungsgemäße**

**Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs?**

Fraglich und zwischen den Gerichten auch streitig ist, ob diese Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten, in denen eine Klage auch auf elektronischem Weg eingelegt werden kann, so z.B. in Hessen und Rheinland-Pfalz, noch ordnungsgemäß und damit richtig ist.

Grundsätzlich gilt, dass eine Belehrung auch dann unrichtig ist, wenn sie einen unrichtigen oder irreführenden Zusatz enthält, der geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen und materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf einzulegen bzw. rechtzeitig einzulegen (BVerwG, Urteil vom 13.12.1975, 6 V 77.78, BVerwG 57, 188; Urteil vom 21.03.2002, 4 C 2.01 – DVBl 2002, 1553).

Nach Auffassung des Verwaltungsge-

richts Trier (Urteil vom 22.09.2009, 1 K 365109.TR – juris), ist der fehlende Hinweis auf die elektronische Klageerhebung irreführend und die Rechtsbehelfsbelehrung daher unrichtig. Zwar könne die Tatsache, dass in § 81 VwGO die Übermittlung einer Klage als elektronisches Dokument nicht gesondert erwähnt ist, dafür sprechen, dass die elektronische Klageerhebung als Unterfall der schriftlichen Klageerhebung zu verstehen sei. Dem widerspreche aber die Regelung des § 58 Abs. 1 VwGO, die sogar eine Belehrung auf elektronischem Wege vorsehe. Dies deute darauf hin, dass die elektronische Klageerhebung als eigenständige Form neben der schriftlichen oder der Niederschrift des Urkundsbeamten zu sehen sei (VerwG Trier aaO. – juris Rn. 25).

Darüber hinaus würden seit 2008 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen durch die rheinland-pfälzische Staatskanzlei veröffentlicht, in denen Hinweise auf die Möglichkeit, Klagen schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift zu erheben, enthalten seien. Schließlich enthielten auch die Rechtsmittelbelehrungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte einschließlich der Oberverwaltungsgerichte ausdrückliche Hinweise auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung von Rechtsmitteln (VerwG Trier aaO. Rn. 27).

**Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei Hinweis auf Klageerhebung (nur durch E-Mail)**

In die gleiche Richtung zielt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt a.d. Weinstraße vom 10.09.2010 (2 K 156110.NW – juris). Dort war die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides wie folgt gefasst (VerwG Neustadt aaO. Rn. 15):

„Gegen diesen Widerspruchsbescheid, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, E-Mail-Adresse: [gbk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de](mailto:gbk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden (...) Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 09.01.2008 (GVBl. 2008, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.“

Auch das VG Neustadt weist darauf hin, dass nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 VwGO belehrt ist, wenn eine ihrer in § 58 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht zutreffend formuliert

**Aktuelle Infos über unsere vielseitigen Fachseminare für RAe u. ReNo's unter [www.wim-seminare.de](http://www.wim-seminare.de)**



**RA-MICRO**  
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH  
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin  
Tel: 030/ 20 64 80 22  
Fax: 030/ 20 64 81 66  
[ra-micro@schucklies.de](mailto:ra-micro@schucklies.de)  
[www.ra-micro-mitte.de](http://www.ra-micro-mitte.de)



Michael Schucklies und Team

**ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.**

Infoveranstaltungen am 18.11.2011 und 02.12.2011  
Anmeldung erbeten - nach individueller Absprache jederzeit.

**Im Heft Januar/Februar 1-2/2012 finden Sie wieder unsere umfangreichen Fachseminare auf der 2. Umschlagseite.**

**Viele Seminare sind auch nach § 15 FAO anrechenbar!**





Wir sind für Sie da!

... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins






ist, sondern auch, wenn ein zusätzlich aufgenommenen Hinweis einen unzutreffenden oder irreführenden Inhalt hat, der nach seiner Art generell (...) geeignet ist, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren (VG Neustadt aaO. Rn. 27 mit Verweis auf BVerwGE 134, 41 (Rn.16)).

Zwar gehöre nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG die Belehrung über die Form, in der ein Rechtsbehelf einzulegen sei, nicht zu den nach § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben. Würde aber konkret zur Form der zu erhebenden Klage belehrt, müssten diese Angaben auch korrekt sein. So müsse auf die Möglichkeit der Klageerhebung in elektronischer Form, die durch § 55a Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §1 Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09.01.2008 (GVBI 2008,33) und Nr. 2 bis

5 der Anlagen hierzu eröffnet worden ist, hingewiesen werden.

Vorliegend sei der am Ende der Rechtsbehelfsbelehrung angefügte Hinweis, dass die Klage als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist, unvollständig und damit irreführend, weil unerwähnt bleibe, dass die Landesverordnung für die Übermittlung von Dokumenten außer der elektronischen Nachricht zwei weitere Wege eröffnet habe, nämlich OSCI (Online Service Computer Interface, z.B. EGVP) und Web-Upload.

Somit wurde auch mit dieser Rechtsbehelfsbelehrung nicht die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO, sondern nur die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO in Gang gesetzt.

#### Fehlerhafte Belehrung führt zur Jahresfrist

Und zwar auch dann, wenn der Anwalt selbst nicht über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfügt bzw. diese bislang nicht genutzt hat.

Aus anwaltlicher Sicht besonders zu beachten ist, dass das Verwaltungsgericht Trier die unrichtige Belehrung unabhängig von der tatsächlich durch den Anwalt eingelegten Form der Klage bewertet. § 58 VwGO knüpfe seine Rechtsfolgen allein an objektiv feststellbare Tatsachen des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung.

Selbst wenn der Prozessbevollmächtigte nicht

über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfüge, sei die Rechtsmittelbelehrung unrichtig, mit der Folge, dass die Monatsfrist des § 74 VwGO nicht zu laufen begonnen habe (VG Trier aaO. Rn. 28).

#### Andere Auffassung: Sozialgericht Marburg

Zu beachten ist indes eine gegenteilige Auffassung des Sozialgerichts Marburg (Urteil vom 15.06.2011, S 12 KA 295/10 – juris). Von der Möglichkeit, eine Klage elektronisch einzulegen, machten Rechtsanwälte wegen der erheblichen Anforderungen an Übermittlungsart und Signatur der Dokumente nur vereinzelt Gebrauch, weswegen auf diese zusätzliche Möglichkeit der Klageerhebung in einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht hingewiesen werden müsse (SozG Marburg aaO. Rn. 34 - Unterstreichung durch Autoren).

Es bleibt abzuwarten, ob sich letztere Auffassung durchsetzen wird.

#### Wachsamkeit auch bei Rechtsmittelbelehrungen

Die Argumente der Verwaltungsgerichte Trier und Neustadt/Weinstraße lassen sich aber auch auf Rechtsmittelbelehrungen gerichtlicher Entscheidungen übertragen, z.B. im Arbeitsgerichtsverfahren. Dort sieht § 9 Abs. 5 S. 3 ArbGG sogar ausdrücklich eine Belehrung über die einzuhaltende Form vor. Bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung gilt für die Einlegung des Rechtsmittels ebenfalls die Jahresfrist (§ 9 Abs. 5 S. 4 ArbGG). Ebenfalls zu beachten sind unter anderem die §§ 35, 171 StPO.

Eine aktuelle Übersicht über die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten gibt es unter <http://www.egvp.de/gerichte/index.php>.

*RAuN Ulrich Volk  
und RAin Anette Feldmann,  
Landesverband Hessen  
im Deutschen Anwaltverein e.V.*

## Ausbildung zum Wirtschaftsmediator

### Das Mediationsgesetz kommt 2012

Wir bieten Ihnen eine berufsbegleitende, zertifizierte Ausbildung zum Wirtschaftsmediator in nur 5 Monaten

Speziell für Rechtsanwälte, Richter und Juristen

Beginn: 23.02.2012 (5 Module) in Berlin

Kleine Lerngruppen, praxisorientiert für beste Schulungsergebnisse (als Bildungsurlaub anerkannt)

Leitung: Dr. Th. R. Henschel

Intensivkurse auch in der Toskana und auf La Gomera

Weitere Informationen: [www.mab-henschel.de](http://www.mab-henschel.de)

Tel: 030 78716673 (Frau Storck)

**MAB**  
Mediationsakademie  
BERLIN

## Forum

# Mehr Anerkennung für die Rolle des Anwalts in der Mediation

## Konstruktive Anmerkungen zur Mediationsgesetzgebung

Jörg G. Schumacher

Mediation ist weder (anwaltliche) Rechtsdienstleistung noch (staatliche) Rechtsprechung oder Verwaltungshandeln. Sie darf den Zugang zum Recht für Verbraucher und Unternehmen nicht einschränken, behindern oder ausschließen. Die Erhaltung der Herrschaft des Rechts auch in der Zukunft bleibt Aufgabe des freien und sozialen Rechtsstaats.

Soweit man sich in der freiheitlichen und sozialen Bürgergesellschaft nicht auf die freiberufliche Mediation beschränkt und die sogenannte Richtermediation durch das sogenannte Güterichter-Modell ersetzt bzw. staatliche Mediation als solche verbietet, kann allerdings deren auf mehrere Jahre befristetes Angebot auch die Nachfrage von Unternehmen und Verbrauchern nach freiberuflichen Mediationsdienstleistungen und deren Befriedigung fördern.

### Separate Vergütung für Gerichtsmediation

Sofern man sie dann nicht „kostenlos“ mit und neben dem klassischen Gerichtsprozess, sondern nur gegen Erhebung von mindestens 1,0 Gerichtskosten anbietet, steht sie auch in Bezug auf die freiberuflichen Mediatoren im Einklang mit dem Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie der Berufs- und Unternehmerfreiheit nach den Artikeln 2, 12 und 14 GG.

Alternativ kommt die Erhebung von Gerichtskosten für die sogenannte Richtermediation nach Zeitaufwand in Betracht – anknüpfend an die Justizkostengesetze, namentlich das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG. Zugleich bedarf die autonome bzw. freiberufliche Mediation der Förderung dergestalt, dass sich nach deren (gewünschter) vorgerichtlicher Durch-

führung die Gerichtskosten für die etwaige spätere gerichtliche Geltendmachung des (Rest)Streites nur auf 2,0 (statt 3,0) belaufen – auch aus Gründen der Chancengerechtigkeit, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung.

Neben der diesbezüglichen Ergänzung des GKG bedarf es im RVG der gleichzeitigen Klarstellung, dass die anwaltliche Begleitung der Partei nicht nur im außergerichtlichen, sondern auch im gerichtsbezogenen Mediationsverfahren vor dem (nach dem erkennenden Instanzrichter zweiten) Mediationsrichter bzw. externen und freiberuflichen Mediator separat vergütet wird und nicht von den Gebühren für den Parallelprozess umfasst wird (§§ 17 Nummer 7 RVG, 19 Absatz 1 Nummer 2 RVG, Nummer 2303 VV RVG). Anderenfalls greift man unzulässig in den ausgeübten und eingerichteten Kanzleibetrieb der Anwälte ein. Auch als sogenanntes Organ der Rechtspflege kann und darf man Prozessbevollmächtigte nicht zur „Gratis“-Dienstleistung in dem zweiten Verfahren sui generis zwingen.

### Erhöhung der Einigungsgebühr

Zur weiteren Förderung der Mediation ist außerdem die Erhöhung der anwaltlichen Einigungsgebühr (Nummern 1000,

1003, 1004 RVG) sowohl außergerichtlich von 1,5 um 0,5 auf 2,0 als auch während gerichtlicher Verfahren von 1,0 um 1,0 auf 2,0 nicht nur geboten, sondern auch hilfreich, um dort etwaige „Widerstände“ gegen Mediations- und sonstige alternative und konsensuale Konfliktbeilegungsverfahren zu reduzieren.

### Diskriminierung

#### „freiwilliger“ Konfliktlösung beenden

Weiter sind in § 17 Nummer 7 und Nummer 2303 Nr. 4 RVG die Worte „gesetzlich eingerichtet“ zu streichen, damit Verfahren vor anerkannten oder etablierten, aber „freiwilligen“ Einrichtungen nicht weiter diskriminiert werden (beispielhaft: Schlichtungsstelle für Arzthaftungssachen, Ombudsstellen der Banken- und Finanzbranche sowie weitere Einrichtungen in zahlreichen Branchen und vielen Rechtsbeziehungen). Außerdem sind unter der neuen Nummer 2303 Nr. 5 RVG zumindest Verfahren vor im Sinne des Mediations(förderungs)gesetzes zertifizierten Mediatoren aufzuführen. Schließlich ist der neuen § 17 Nummer 13 RVG zumindest wie folgt zu formulieren: *das gerichtliche Verfahren und ein vorausgegangenes bzw. gleichzeitiges Verfahren vor im Sinne*

Die Ausgaben des

**Berliner Anwaltsblatts**

finden Sie auch im Internet auf der Homepage des  
Berliner Anwaltsvereins

[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

des *Mediations(förderungs)gesetzes* zertifizierten Mediatoren – auch im Verhältnis zur außergerichtlichen Tätigkeit. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 RVG ist aufzunehmen der klarstellende Zusatz: *dies gilt nicht für die anwaltliche Begleitung in Mediationsverfahren.* Schließlich ist in § 34 RVG für die Gebührenvereinbarung nach Zeit eine Mindest- bzw. Regelvergütung von 90 EUR / Stunde für Mediatoren aufzunehmen, um neben der Versicherungswirtschaft auch den Förder- und Forschungsprojekten eine gesetzliche Kalkulationsgrundlage zu liefern – ähnlich den Vergütungsregeln für andere Freiberufler bzw. aus der Justiz (Architekten, Sachverständige, Steuerberater, Zwangsverwalter sowie JVEG).

#### **Mediationsvergleiche keine Vollstreckungstitel**

Soweit es keine gerichtliche Prüfung von Mediationsvergleichen vor deren Titulierung gibt, darf es zum Schutz des rechtsuchenden Publikums auch in Zukunft ohne Kontrolle durch freiberufliche Organe der Rechtspflege keine Mediationsvergleiche als Vollstreckungstitel nach § 796 d ZPO geben; dann bedarf § 2 Abs. III Ziffer 4 RDG der Klarstellung. Außerdem erscheint die Öffnung aller Fachgerichtsbarkeiten einschließlich der Finanzgerichte für die Mediation geboten; hier ist beispielhaft auf die erprobten konsensualen und zwischenstaatlichen Verständigungsverfahren in Doppelbesteuerungsabkommen (beispielsweise Artikel 25 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung von Doppelbesteuerung) zu verweisen.

Mediation kommt auch für alle etwaigen Sonderzuständigkeiten beispielsweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit neben Patentsachen im Bereich des geistigen und gewerblichen Rechtsschutzes (Domains, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken und Urheber) in Betracht. Dies gilt auch für Verfahren nach dem Zwangsversteigerungsgesetz, dort insbesondere für „freiwillige“ Teilungsversteigerungen, den Strafvollzug und die Bürgerbeteiligung im Zusammenhang mit Bau- und sonstigen Planungsvorhaben.

Nicht zuletzt diskriminiert die vorgesehene Beschränkung der Förder- und Forschungsprojekte auf das Familiengericht andere Gerichtsbarkeiten und Sonderzuständigkeiten ohne sachlichen Grund und Überzeugungskraft. Dies gilt auch für den willkürlichen Ausschluss von Förder- und Forschungsprojekten für die „freiberufliche“ Mediation; er verletzt massiv das Prinzip der Subsidiarität. In der freiheitlichen und sozialen Zivilgesellschaft ist allein das bürger-schaftliche und professionelle Engagement von ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Konfliktlösern, Mediatoren und Schlichtern zu unterstützen und die Etablierung justizbürokratischer Einrichtungen abzulehnen.

Darüber hinaus bleibt die Begrifflichkeit der Mediationsdefinition zu prüfen: Anstelle von außergerichtlicher und gerichtsbezogener Mediation einerseits und gerichtlicher Mediation andererseits erscheinen (Freiberufler)Mediation („Mediation“) und Gerichts- und Richter-mediation („Mediation am Gericht“ / „Mediation im Prozess“) klarer und vorzugswürdig. Man bezeichnet auch nicht den „freien Mann“ als „Nichtsträfling“.

#### **Gesetzliche Verankerung der freien Mediatorenwahl**

Ferner ist klarstellend in § 127 VVG n. F. (§ 158m a. F.) für die Rechtsschutzversicherung neben der freien Anwaltswahl auch die freie Mediatorenwahl aufzunehmen bzw. vorzugsweise in einem neuen § 127a VVG zu regeln, um auch zukünftig den uneingeschränkten Zugang zur Mediation und zum Recht zugunsten von Verbrauchern und Unternehmern als Kunden der gewerblichen Rechtsschutzversicherungswirtschaft zu gewährleisten:

#### **VVG § 127 Freie Anwaltswahl**

*(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Dies gilt auch,*

*wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.*

#### **VVG § 127a Freie Mediatorenwahl**

*Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zur konsensualen Konfliktbeilegung den Mediator aus dem Kreis der im Sinne des Mediations(förderungs)gesetzes zertifizierten Mediatoren, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen.*

Dieser Normvorschlag steht im Einklang mit den europäischen Richtlinien für die Mediation (Richtlinie 2008/52/ EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen) und die Rechtsschutzversicherung (Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22.06.1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung).

Er entspricht auch der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (zuletzt zur Rechtsschutzversicherung: EuGH, Urteil vom 26.05.2011 – C 293/10 Stark / DAS Österreich, EuZW 2011, 564, Urteil vom 10.09.2009 – C-199708 Eschig / UNIQA Österreich, NJW 2010, 355) und der Bundesgerichte in Deutschland.

Obiger Klarstellungsvorschlag knüpft zudem an die lange höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes an (zuletzt zur Rechtsschutzversicherung: BGH, Urteil vom 10.11.2010 – IV ZR 188/08, NJW 2011, 232; schon Urteil vom 20.02.1961, II ZR 139/59, NJW 1961, 1113) und beachtet die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 14.02.2007 – 1 BvR 1351/01, NJW 2007, 1073 zur Verfassungsmäßigkeit des obligatorischen Schlichtungsverfahrens).

Nicht zuletzt erscheint er geboten mit Blick auf andere bzw. unbestimmte Gesetzeslagen und jüngste Rechtsentwicklungen – beispielsweise in Österreich (Oberster Gerichtshof der Republik



Österreich, Urteil vom 10.05.2011 – 4 Ob 57/11b wegen §§ 158j - § 158p VersVG zur Rechtsschutzversicherung).

Dort wird heute das außergerichtliche Konfliktmanagement auch durch Arbeitnehmer von Rechtsschutzversicherern erbracht und nicht durch freiberufliche und unabhängige Mediatoren oder Rechtsanwälte.

### Vermittlung von Mediatoren als Sachleistung?

In Deutschland sehen gegenwärtig die vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010) in der Fassung der GDV-Musterbedingungen unter § 5a Absatz 1 Satz 2 über die Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens bloß die Deckung der Kosten des vermittelten Mediators (als Sachleistung) vor – ohne dessen freie Wahl. Schon heute sehen bestimmte Tarifbedingungen einzelner (Rechtsschutz)Versicherungen in „überraschenden“ Klauseln nur noch die Vermittlung von (angestellten) Mediatoren als Sachleistung vor – statt der Übernahme der gesetzlichen Vergütung für die außergerichtliche Tätigkeit des vom Versicherungsnehmer frei gewählten Anwaltes.

Im übrigen gibt es gegenwärtig in Deutschland schätzungsweise maximal 7.500 freiberufliche Mediatoren, von denen weniger als circa 500 untereinander bzw. mit der Versicherungswirtschaft vernetzt sind oder mit dieser kooperieren, wenige als Arbeitnehmer in einzelnen Unternehmungen der Rechtsschutzversicherungswirtschaft arbeiten. Ihnen gegenüber stehen mehr als 150.000 Rechtsanwälte sowie Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsjuristen, welche in wachsender Zahl auch als Mediatoren doppelt qualifiziert sind.

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Mediator in Berlin*

## Der Mandant dritter Klasse

### Zum anwaltlichen Kontrahierungszwang in der Beratungshilfe

Dr. Dirk Christopher Ciper



„Was nichts kostet, ist nichts wert.“ Mit dieser Aussage hat schon Albert Einstein 1927 in ‚Aphorismus‘ eine Binsenweisheit des Kapitalismus festgestellt.

Auf die Anwaltschaft bezogen, kann dieser Spruch selbstverständlich nicht unreflektiert übertragen werden, zumal der Gesetzgeber bereits einen gesetzlich normierten Riegel vorgeschoben hat: Nach § 49b BRAO ist es nämlich unzulässig, ‚geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt.‘ Im Einzelfall dürfe der Rechtsanwalt aber ‚besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen, durch Ermäßigung oder Erlass von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.‘

#### Kostenfreie Rechtsberatung?

Beim Blick in das RVG fällt dann auf, dass zum 1. Juli 2006 die gesetzliche Gebühr für die Beratung (RVG-VV Nr. 2100 bis 2103) wegfiel und durch die nur noch rudimentäre Regelung in § 34 RVG n.F. abgelöst wurde. Danach sollen Rechtsanwälte nunmehr für eine Beratung, für ein schriftliches Gutachten, oder für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Wird keine Vereinbarung getroffen, erhält der Anwalt die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also nach § 612 II, bzw. 632 II BGB und es gilt die übliche Vergütung als vereinbart. Ist der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr maximal 250,- Euro, zuzüglich Umsatzsteuer, für eine Erstberatung höchstens 190,- Euro, zuzüglich Umsatzsteuer.

Das Gesetz sieht also nicht mehr zwingend eine Mindestgebühr vor, allerdings ist derzeit streitig, ob hierdurch auch eine kostenlose Beratung gestattet ist. Viele Rechtsanwälte werben sogar damit oder bieten Erstberatungen für Pauschalen von 10,- Euro bis 20,- Euro an. Das ist zumindest bedenklich, denn anwaltliche Rechtsberatung sollte nicht als Billigprodukt verkommen, schließlich haftet der Anwalt auch für eine falsche Auskunft voll, was bei hohen Streitwerten existenzgefährdend sein kann. Die Vergütung für die Beratung müsste daher wenigstens einen geringen Ausgleich für das Haftungsrisiko darstellen, so die Argumentation der Gegner der kostenfreien Rechtsberatung.

#### Beratungshilfe

Klarer wird der Gesetzgeber aber dann, wenn es um Beratungshilfe für bedürftige Rechtssuchende geht. Hier wird der Rechtsanwalt sogar zur Beratung und außergerichtlichen Vertretung verpflichtet. Ausnahmen sind rar.

#### Gesetzeslage

Nach § 49a BRAO i.V.m. § 16a II BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, ein Beratungshilfemandat zu übernehmen. § 49a I S. 1 BRAO begründet daher einen Kontrahierungszwang für den Rechtsanwalt, der die Beratungshilfe aufgrund Gesetzes übernehmen muss. Nur im Einzelfall und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf die Übernahme abgelehnt oder das Mandat beendet werden.

Der für die Ablehnung/Beendigung vorausgesetzte wichtige Grund kann in den nachfolgend genannten Fällen vorliegen:

- die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe nach dem BerHG haben nicht vorgelegen;
- der Rechtsanwalt ist durch eine Erkrankung oder durch berufliche

Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert;

- der beratungshilfeberechtigte Mandant verweigert seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit;
- ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- es liegen Gründe nach §§43a IV, 45 bis 47 BRAO vor, mithin Fälle einer Interessenkollision, bei deren Vorliegen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit versagen muss.

Nach diesen Vorgaben führt u.a. auch die ausbleibende Zahlung des Selbstbehaltes von 10,- Euro trotz Mahnung nicht in jedem Fall dazu, dass der Rechtsanwalt die Beratungshilfeleistung ablehnen darf, eine Ablehnung sei auch hier nur im Einzelfall aus wichtigem Grund möglich (vgl. BRAK-Mitteilungen 2009, 65f.) Im Übrigen sind fehlende Rechtskenntnisse kein Ablehnungsgrund. Dafür ist der Anwalt allerdings gemäß §16 a I BORA nicht verpflichtet, von sich aus einen Beratungshilfeantrag für den Rechtsuchenden zu stellen.

#### Anwaltliche Honorierung

Für die Beratungsleistung erhält der Anwalt folgende Staffelhonorierungen, jeweils zuzüglich Auslagenerstattung und Umsatzsteuer:

1. VV Nr. 2501:  
30,- Euro, bei einer Beratung.
2. VV Nr. 2501/2508:  
155,- Euro, bei Beratung mit Einigung oder Erledigung.
3. VV Nr. 2503:  
70,- Euro, bei einer Vertretung
4. VV Nr. 2503/2508:  
195,- Euro, bei Vertretung mit Einigung oder Erledigung.

Zusätzliche Zahlungen darf der Anwalt nicht annehmen, auch nicht verlangen. § 16 II BORA stellt dazu klar:

„Der Rechtsanwalt darf nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder bei

*Inanspruchnahme von Beratungshilfe von seinem Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass der Mandant oder der Dritte zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet ist.“*

Die gesetzlichen Vorgaben machen bereits eines deutlich: Beratungshilfemandate machen einen Anwalt nicht reich. Sollen sie auch nicht. Können die Gesetzesvorschriften aber grundlegend überzeugen und wie sieht es eigentlich mit Beratungshilfemandaten in der anwaltlichen Praxis aus?

#### Rechtsgebiete

Es versteht sich zunächst bereits von selbst, dass sich einige Rechtsgebiete für eine Beratungshilfe kaum anbieten werden. Dazu zählen nicht nur derart exotische Rechtsgebiete, wie das Weltraumrecht, das Kartellrecht & Fusionskontrolle oder das Nuklearrecht. Denn der Betreiber eines Kernkraftwerkes wird wohl über das nötige Kleingeld verfügen, eine kompetente Rechtsberatung auch ohne Vorlage eines Beratungshilfescheins, ausgestellt durch das für ihn zuständige Amtsgericht, zu beanspruchen. Es scheiden in der Regel aber auch große Rechtsgebiete, wie das Gesellschafts-, Bau- und Architektenrecht ebenso aus wie das Transport- und Speditionsrecht, sowie das Urheber- und Medienrecht. Im Bereich des Arbeitsrechtes bildet die Beratungshilfe auch die Ausnahme.

Es bleiben dann aber immer noch zahlreiche Gebiete übrig, in denen der Rechtsuchende, der nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, eine Rechtsberatung auf Basis von Beratungshilfe erhalten kann. Spontan fällt einem da das Sozialrecht ein, oder etwa das Miet-, Verkehrs-/Ordnungswidrigkeiten- oder das Familienrecht. Der berüchtigte Nachbarschaftsstreit, die überhöhte Mietnebenkostenabrechnung, das zu Unrecht an der Windschutzscheibe hängende Knöllchen und die sich anbahnende Ehescheidung sind gerade als klassische Beispiele hierfür heranzuziehen, daneben das Ausländer- und Asylrecht.

#### Problemfälle in der anwaltlichen Praxis

Es lässt sich trefflich argumentieren, dass auch dem finanziell schlechter gestellten Rechtsuchenden der Weg zu seinem Recht nicht verschlossen bleiben darf. Dafür hat der Gesetzgeber der Anwaltschaft die notwendige Vorlage gegeben. Dabei hat er jedoch offensichtlich die besondere Komplexität und das besonders hohe Regressrisiko einzelner Rechtsgebiete nicht erinnert.

#### Gesetzlicher Kontrahierungszwang

Ein Kontrahierungszwang (Abschlusszwang) stellt einen Widerspruch zum Grundsatz der Privatautonomie dar und existiert nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen. Insbesondere bei Monopstellungen oder bei Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung kommt er in Betracht.:

So müssen Verkehrsbetriebe grundsätzlich jedermann nach den Bedingungen des öffentlichen Tarifs befördern, im Bereich der Telekommunikation unterliegt die Deutsche Telekom AG aufgrund ihres Quasi-Monopols diesem Zwang, im Versicherungsgewerbe sind Kfz-Haftpflichtversicherer grundsätzlich verpflichtet, Versicherte aufzunehmen, gesetzliche und private Krankenversicherungen müssen jeden Beitragswilligen aufnehmen und Sparkassen sind in einigen Bundesländern verpflichtet, ein so genanntes ‚Jedermann-Konto‘ anzubieten, um nur einige Fälle zu nennen.

#### Rechtsberatungsmonopol

Für den Bereich der Rechtsberatung gilt, dass diese gemäß Art. I § 1 I 1 RBerG grundsätzlich nur von Personen betrieben werden darf, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt worden ist. Vorstöße, dieses Rechtsberatungsmonopol, das seinem Ursprung nach noch aus dem Dritten Reich herrührt (und das es so in anderen Ländern nicht gibt), zu brechen, werden bekanntlich schon seit geraumer Zeit betrieben. Das Rechtsberatungsgesetz diene schließlich dazu, so die Kritiker, den Anwälten die Pfründe zu sichern. Hauptsächlich eine gewisse Qualitätssicherung und die Verpflichtung, eine Be-

rufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, werden als Gegenargumente genannt.

In der Praxis stellt sich in der Rechtsberatung in Deutschland ein eher offenes und liberales Bild dar: Verbraucherverbände, öffentliche Anlauf- und Beratungsstellen, Mieterschutzverbände, Automobilclubs und Rechtsschutzversicherungen bieten erste Anlaufstellen für Rechtsuchende; entsprechend ‚verpackt‘ und/oder vermittelt, braucht sich niemand hierzulande ernsthaft Gedanken darüber zu machen, rechtlich ‚auf dem trockenen‘ sitzen zu bleiben. Wer qualitativ hochwertige Beratung erwünscht und sich entsprechend absichern will (Stichwort: Regressrisiko des Rechtsanwaltes), wird sich von vornherein Beratung beim Anwalt suchen. Denn so mündig ist der Verbraucher, einschätzen zu können, wessen rechtlicher Unterstützung er sich konkret bedienen möchte.

#### **Einzelfälle**

Zurück auf den anwaltlichen Kontrahierungszwang übertragen, bedeutet das Rechtsberatungsmonopol: Trotz der o.a. Anlaufstellen, an die der Rechtsuchende zunächst herantreten könnte, verbleibt es bei der Pflicht des Anwaltes, sollte der Beratungshilfeberechtigte nun gerade ihn als seinen Berater und Vertreter aussuchen.

Das macht in bestimmten Fällen mit geringem Regressrisiko für den Anwalt noch Sinn: Die Prüfung einer Mietnebenkostenabrechnung, der Einspruch gegen den ergangenen Bußgeldbescheid oder aber Fragen aus dem Bereich des Sozialrechtes lassen sich in einer anwaltlichen Erstberatung oft bereits auf einfache Art und Weise klären. In zahlreichen anderen Fallkonstellationen geht das aber eben nicht und der Gesetzgeber geht mit dem Beratungshilfegesetz in der derzeitigen Fassung einen ordentlichen Schritt zu weit.

#### **Schwierigkeit des Mandates und Regressrisiko**

Dieses gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein erhebliches Regressrisiko des Anwaltes besteht. Dazu muss man sich

zunächst das reguläre Gebührenrecht aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vergegenwärtigen: Bei der Bemessung der Gebührenhöhe für die außergerichtliche Tätigkeit steht dem Anwalt dort in der Regel ein Ermessensspielraum zu. Er hat die ihm zustehenden Gebühren anhand von folgenden Kriterien zu bemessen: Bedeutung der Sache für den Mandanten, Umfang der Tätigkeit, Schwierigkeit und Komplexität des Falles, Spezialkenntnisse auf dem zu beratenden Gebiet, Regressrisiko sowie Vermögensverhältnisse des Mandanten. Diese Bemessungskriterien spielen bei der Beratungshilfe sowohl für die Beratung als auch für die außergerichtliche Vertretung aber keine Rolle.

Lässt man einmal das letzte Kriterium außer Betracht, gibt es zahlreiche Fallkonstellationen in der Beratungshilfe, in denen die vorgenannten Kriterien alle an der höchsten Stufe anzusetzen sind. Zu denken ist da beispielsweise an einen Haftungsfall aus dem Geburtsschadensrecht, in dem das betroffene Kind aufgrund einer verspätet vorgenommenen Sectio einen irreversiblen Gesundheitsschaden erleidet und einen dauerhaften Pflegefall darstellt.

Es dürfte ohne weiteres erkennbar sein, dass ein solcher Fall nicht mit einer Erstberatungstätigkeit des Anwaltes abgehandelt werden kann, sondern zahlreiche umfangreiche und zeitaufwändige Maßnahmen zu ergreifen sind:

Die Behandlungsdokumentation der während der Schwangerschaft der Mutter des geschädigten Kindes involvierten Gynäkologen, die Krankenhausunterlagen der Entbindungsklinik, sowie diejenigen sämtlicher nachbehandelnden Ärzte und Krankenhäuser sind einzuholen, zu sichten und sachlich, rechtlich und mittels fachmedizinischer Hilfe medizinisch aufzuarbeiten, soweit diese Behandlungsunterlagen auch zeitgemäß zu erhalten sind (jeder auf dem Gebiet des Medizinrechtes tätige Anwalt weiß um oftmals entstehende Schwierigkeiten, an entsprechende vollständige Unterlagen problemlos heranzukommen). Die rechtlichen Klippen, die zu umschiffen sind, liegen in der Klärung der

Passivlegitimation, also wer konkret den Fehler begangen hat. Ist die Hebamme heranzuziehen oder der die Schwangerschaft begleitende Gynäkologe, das Krankenhaus an sich aufgrund Organisationsmangels oder der Chirurg, der Anästhesist oder ein Pflegehelfer? Gibt es einen oder mehrere Schädiger? Und wie sieht es sodann mit Verjährungsproblematiken aus? Mit der Schuldrechtsreform ist das Verjährungsrecht im Bereich der Arzthaftung drastisch von 30 auf 3 Jahren (ab Kenntnis des Behandlungsfehlers) gesenkt worden und erschwert sodann die Rechtsanwendung. Lag die nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderliche positive Kenntnis, beziehungsweise grob fehlerhafte Nichtkenntnis der Eltern des Kindes schon kurz nach der Geburt vor, als sich die Schädigung herausstellte, oder nicht? Welche Ansprüche neben Schmerzensgeldern und immateriellem Vorbehalt sind zu berücksichtigen, also wie hoch sind Pflegemehraufwand, Haushaltshilfekosten, Verdienstentgang, behindertengerechte Anschaffungen und vieles andere mehr... und all der Aufwand wird dann noch unterfüttert mit einem anwaltlichen Regressrisiko, das in der vorgenannten Konstellation bei mehreren Millionen Euro liegt und in einem Arzthaftungsfall in der Regel nicht unterhalb eines fünfstelligen Eurobereichs angelegt ist.

Was die einzuholende Behandlungsdokumentation angeht: Diese wird in der Regel vom Klinikpersonal kopiert, die Kopierkosten dem Anfragenden (d.h. dem Rechtsanwalt) in Rechnung gestellt und das können dann Kosten von mehreren hundert, in einzelnen Fällen auch tausend Euro werden. Sie sind vom Geschädigten vorzustrecken, der aber aufgrund seiner finanziellen Schieflage doch gerade nicht in der Lage ist, zu zahlen. Es ist dann nicht selten, dass der Anwalt in die eigene Tasche zu greifen hat. Dann gibt es Fälle, in denen sich der Geschädigte Geld von Dritten besorgen oder im Härtefall sogar einen Kredit aufnehmen muss. Die Frage, ob er einen solchen Kredit bekommt, ist dann die nächste Frage, denn er ist doch, wie wir wissen, ‚klamm‘...

Dieses zugegebenermaßen spezielle Beispiel macht deutlich: In einer Reihe von Fällen wird das derzeitige Beratungshilfegesetz den gesetzgeberischen Ansprüchen nicht gerecht

### Überzogene Anspruchshaltung

Beratungshilfemandate werden sodann auch noch durch weitere Umstände erschwert: So kommt ‚besonders große Freude‘ beim Anwalt auf, wenn der Rechtsuchende, sich des anwaltlichen Kontrahierungszwangs bewusst, dem Anwalt gleich zu Beginn der Mandaterteilung zu verstehen gibt, was, wie und wann dieser doch gefälligst zu tun habe, schließlich habe er einen gesetzlich verankerten Anspruch auf eine entsprechende Tätigkeit. Als Dokumente werden dann gleich noch ein Blanko-Antrag auf Erteilung der Beratungshilfe, den der Anwalt ausfüllen möge und beim zuständigen Amtsgericht einreichen solle, und ein umfangreiches, oft unsortiertes Sortiment handgeschriebener Blätter und sonstiger Unterlagen, die zwei bis drei Aktenordner füllen, dazugelegt. Da ein Verjährungsproblem existiere, dürfe sich der Rechtsvertreter im Übrigen nicht zu lange Zeit lassen, in fünf Tagen erwarte man das Ergebnis. Für die erforderliche 10,- Euro Selbstbeteiligung mache sich der Beratungsmandant zumindest ausdrücklich beizeiten stark.

Zugegeben, der Fall trifft nicht auf alle Beratungshilfemandanten zu, allerdings lässt sich in der anwaltlichen Praxis doch eine gewisse Tendenz dahingehend feststellen, dass derartige Mandanten besonders anspruchsbewusst sind. Nicht in allen Fällen kann der Anwalt diesem Anspruchsdenken tatsächlich entsprechen.

### Inkonsequenz außergerichtlicher zur gerichtlichen Tätigkeit

Der Gesetzgeber verlangt lediglich die außergerichtliche Beratung und Vertretung des Beratungshilfemandanten. Steht schon von Beginn des Mandates allerdings fest, dass der Anwalt aufgrund der vorgenannten Kriterien, insbesondere des zu erwartenden Umfangs und des Regressrisikos nicht bereit ist, einen Prozess auf Basis von Pro-

zesskostenhilfe für den Mandanten führen zu wollen – macht es dann überhaupt Sinn, dass er zuvor bereits außergerichtlich tätig sein musste? Er hat also monatelang, vielleicht auch über Jahre, den komplexen Geburtsschadenfall bearbeitet, kennt die Nuancen des Mandates, die Schwierigkeiten in sachlicher, rechtlicher und medizinischer Hinsicht. Sein Nachfolger muss sich wieder neu einarbeiten.

### Mischkalkulation

Das soziale Beratungshilfesystem hat durchaus seine Berechtigung. Es wird kolportiert, der Anwalt verdiene ja an anderen Mandaten viel Geld, müsse sich daher auch seiner sozialen Verantwortung stellen und dann auch einmal unlukrative Mandate betreuen. Dieses Argument der ‚Mischkalkulation‘ geht jedoch, wie die Praxis zeigt, an der Rechtswirklichkeit vorbei:

Beratungshilfemandate belasten gerade diejenige Anwälte, die sich ohnehin ihrer sozialen Verantwortung durchaus bewusst sind, also etwa diejenigen, die die Gebiete des Sozialrechtes bearbeiten, des Ausländer- und Asylrechtes, Personen- und Opferschutzrechtes, um nur einige zu nennen. Die internationale Großkanzlei mit Standorten in den Wirtschaftsmetropolen Deutschlands, bei denen der pauschale Stundensatz bei 400,- Euro beginnt und der Jahresumsatz im dreistelligen Millionen-Eurobereich liegt, wird jedoch nicht tangiert. Ein Rechtsuchender, der unzufrieden mit seiner überhöhten Mietnebenkostenabrechnung sich an eine derartige Kanzlei wendet, mit dem Hinweis darauf, er verfüge über einen Beratungshilfeschein und sei bereit, die 10,- Euro Selbstbeteiligung in bar auf den Tisch zu legen, kommt sicher nicht über den Pförtner am Kanzleieingang hinaus. Schließlich ‚bearbeite‘ die Kanzlei solche Fälle nicht. Verständlich!? Wirtschaftlich ja, denn die 99,96 Euro, die diese Kanzlei für die Beratung und Vertretung erhält, dürfte dieser Sozietät einen wirtschaftlichen Verlust von mehreren hundert, bei umfangreicher Tätigkeit sogar von mehreren tausend Euro einbringen.

Ebenso wenig werden Kanzleien tangiert, die etwa im Bereich des Medizinrechtes allein die Ärzteseite vertreten. Sie weisen Patienten, die ärztliche Behandlungsfehler erlitten haben, von vornherein in der Regel ab. Der Patient, der nach dem deutschen Zivilrecht grundsätzlich nicht nur das Beweisrisiko eines Behandlungsfehlers und der Schadenskausalität trägt, wird durch das Beratungshilfesystem in ein Dreiklassenrechtssystem eingeteilt: An erster Stelle stehen die Vermögenden, die hohe Stundensätze an ihren Anwalt zahlen können. An zweiter Stelle steht der Mittelstand und Rechtsschutzversicherte und an dritter Stelle der Beratungshilfebedürftige. Die Vorstellung des Gesetzgebers, der Rechtsuchende habe die freie Anwaltswahl, geht an der Rechtswirklichkeit vorbei!

### Fachfremde Gebiete

Fehlende Rechtskenntnisse bilden, wie eingangs bereits dargelegt, keinen Ablehnungsgrund, so der Gesetzgeber. Da wird es dann natürlich interessant: Soll der Anwalt, der sich ausschließlich auf dem Gebiet des IT-Rechts tummelt, dem Asylsuchenden aus dem Kosovo die Tücken des deutschen Asyl- und Ausländerrechtes ebenso fehlerfrei und zeitgemäß darbringen, wie der Fachanwalt für Speditionsrecht dem angehenden Studenten seine Möglichkeiten aufzeigen soll, seinen Hochschulzulassungsantrag mit Erfolg durchzusetzen? Oder kann der Übeltäter, der sich demnächst hinter „schwedischen Gardinen“ aufhalten wird, erwarten, von dem Rechtsexperten für Joint-Ventures die nötige strafrechtliche Verteidigungsstrategie aufgezeigt zu bekommen? Ja, frei nach dem Motto „Yes, we can“, der Gesetzgeber hat es jedenfalls so gewollt.

### Fazit: Zweiklassen-Rechtssystem

Es ist richtig und notwendig, dass jeder Mann in Deutschland seine Rechte wahrnehmen und notfalls auch gerichtlich durchsetzen kann, ohne dass ihm die Anrufung der Gerichte durch Kostenregelungen verwehrt sind. Niemand soll aus finanzieller Not heraus auf seine Rechte verzichten müssen. Diese Chan-

cengleichheit besteht in Deutschland, anders als in vielen anderen Ländern weltweit. Der Gesetzgeber sollte allerdings mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl agieren, wenn es um legalisierte Androhungen und Zwangsmittel gegenüber der Anwaltschaft geht, um ein derartiges Recht durchzusetzen und auf eine Gleichberechtigung hinwirken, nach der auch wirklich jede Anwaltskanzlei auf dem Gebiet seines eigenen Arbeitsschwerpunktes (und nur dieses Arbeitsschwerpunktes!) diese Beratungshilfe abzuleisten hat. Er muss ferner, auch in Zeiten knapper öffentlicher Kassen, dafür sorgen, dass die Beratungsgebühren dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und Regressrisiko des Anwaltes noch gerecht wird. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass dem Anwalt eine nicht kostendeckende Angelegenheit aufoktroiyert werden kann. Muss der Anwalt aber dann auch noch in die eigene Tasche greifen, hilft auch das Argument der Mischkalkulation nicht weiter. Die Statistiken der Einkunftsverhältnisse der betroffenen Anwälte geben da schon zu Bedenken Anlass. Das wird den Gesetzgeber aber nicht tangieren. Auf die Anhebung der Vergütung wartet die Anwaltschaft bereits seit dem Jahre 1994.

Der Gesetzgeber sollte deshalb darüber nachdenken, auch Beratungshilfengebühren an ein gestuftes Vergütungssystem anzudocken, so wie es das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) dies bei jedem anderen Mandat vorsieht.

„Was nichts kostet, ist nichts wert“, wie es einst Einstein formulierte, verdient nach dem gesetzlich normierten Kontrahierungszwang für die Anwaltschaft nach alledem eine Ergänzung: „Zahlt der beratungshilfewillige Anwalt auch noch aus der eigenen Tasche drauf, muss seine Dienstleistung besonders viel wert sein, sonst kann er was auf die Finger bekommen.“

*Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin*

## Leserbrief

zu Dr. Marcus Mollnau,

Heft 9/2011, S. 318:

„Die Geschichte hinter einem Foto“

Herrn RA Dr. Mollnau einen herzlichen Dank zu seinem profunden Artikel in der Ausgabe 9/2011 („Die Geschichte hinter einem Foto“).

In der Fußnote 15 vermerkt er, „die Biografie von RA Dr. Fuchs ist (leider) noch unbekannt“. Aus meiner Sicht ist zu vermuten, dass es sich um Dr. Sigmund Fuchs aus Konstanz handelt und ich möchte auf folgende Publikation verweisen: „Heinz - Jürgen Schneider / Erika Schwarz / Josef Schwarz – Die Rechtsanwälte der Roten Hilfe Deutschlands. Politische Strafverteidiger in der Weimarer Republik“ (Pahl-Rugenstein Verlag Bonn 2002, ISBN 3-89144-330-7).

Vielleicht hilft der Hinweis dem Autor in seinem Mühen, ein ehrendes Gedenken denen zu bewahren, die in schwersten Zeiten mutige Anwälte von Verfolgten und Ausgegrenzten waren und deswegen von Geschichtsschreibern gern in die Vergessenheit verbannt werden.

*Prof. Dr. Horst Bischoff, Berlin*

## Personalia

### Wechsel in der Senatsverwaltung der Justiz

Nach Jahren der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft ist Senatsdirigent Lutz Rüdiger Voss (im Bild mit Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner) zunächst in die Position des Kommissarischen Staatssekretärs, dann in den Ruhestand gewechselt. Seine Nachfolgerin ist Senatsdirigentin Astrid Kipp. Die Zuständigkeit der Abteilung I umfasst u.a. die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer und andere Angelegenheiten des „Anwalts- und Notariatswesens“, Organisation, Haushaltswesen und Dienstrecht der Gerichte und Gerichtsverfassungsrecht.

*Chr.*



## Büro&Wirtschaft

### Public Affairs für Anwälte

#### Ein neues Geschäftsfeld für Berliner Kanzleien

In großen und mittelständischen Kanzleien werden Unternehmen und Verbände häufig über viele Jahre hinweg juristisch begleitet. Der Anwalt wird dabei nicht nur punktuell mit der Prozessvertretung oder der Prüfung einzelner Rechtsfragen beauftragt, sondern er betreut seine Mandanten über einen längeren Zeitraum. Ein guter Anwalt beobachtet dabei von sich aus, welche rechtlichen Entwicklungen das von ihm betreute Unternehmen oder den Verband betreffen könnten und versendet bspw. Infobriefe, worin er sie über Gerichtsur-

teile oder neue Gesetzeslagen informiert. Dadurch wird das Vertrauen des Mandanten in „seinen“ Anwalt und damit die Kanzleibindung gestärkt.

Wie stark würde aber diese Bindung werden, wenn der Anwalt einen Schritt weiter ginge und seine Mandanten schon im Vorfeld, z.B. während eines Normsetzungsprozesses unterstützen und damit den Geschäftsbereich Public Affairs in seiner Kanzlei eröffnen würde?

Gelegentlich wird dies bereits im Ansatz von Anwälten versucht, doch in den

meisten Fällen wird das Ergebnis des politischen Prozesses schlicht abgewartet und notfalls hinterher ein gerichtliches Verfahren (z.B. Normenkontrolle, Verfassungsbeschwerde) geführt – oft mit mäßigem Erfolg. Hier könnten vor allem mittelständische Kanzleien ihre Mandanten besser unterstützen und den Bereich Public Affairs stärker als eigenständiges Geschäftsfeld – und weitere Einnahmequelle – aufbauen.

Public Affairs (PA) bezeichnen dabei eine erlernbare Managementdisziplin, die sich mit der Organisation der Beziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft befasst.

Einige Großkanzleien sind in diesem Bereich bereits tätig, aber auch mittlere Büros könnten mit dieser Dienstleistung beim Klienten punkten, denn es gibt nach wie vor viele Verbände und Unternehmen, die keine eigene PA-Abteilung haben bzw. denen das Know-how für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer Anliegen in der Politik fehlt. Gerade für Kanzleien am Standort Berlin bietet es sich an, die Interessen ihrer Klienten auf bundespolitischer Ebene zu unterstützen. Wo sonst ist man so nah dran am politischen Geschehen in Deutschland?

#### Der Anwalt als PA-Berater

Kommt man mit dem Thema PA oder gar mit dem Begriff Lobbying auf Rechtsanwälte zu, wird oft schnell wegen des Verdachts der Unseriösität abgewunken. Von unerlaubter Beeinflussung im Hinterzimmer ist jedoch nicht die Rede. Im Gegenteil soll gerade durch die professionelle Aufbereitung der Interessen eines oder mehrerer Mandanten die Qualität und Seriösität der politischen Interessenvertretung erhöht werden.

Schließlich sehen sich auch politische Entscheidungsträger einer stetig zunehmenden Informationsflut ausgesetzt – sei es aus Brüssel, Berlin, den Bundesländern oder schlicht aus den Medien. Für die Vorbereitung zu treffender politischer Entscheidungen stehen aber oft nur begrenzte zeitliche und personelle Kapazitäten zur Verfügung, die es einem

Abgeordneten kaum erlauben, sich umfassend und detailliert über ein Thema zu informieren. Politische Entscheidungsträger sind damit nicht selten auf die Aufbereitung von Informationen von außen angewiesen, um sich möglichst schnell und gründlich ein Bild von den möglichen Konsequenzen einer Entscheidung machen zu können.

Der Anwalt arbeitet auf diesem Wege von Beginn an bei der Entstehung eines Gesetzes oder einer politischen Initiative mit und kann inhaltliche Schwerpunkte setzen. Vielfach werden Entscheidungsträger bei einem Vorhaben mit Stellungnahmen überhäuft, von denen durchaus nicht alle von Qualität sind. Es kann folglich für die politische Arbeit nur gewinnbringend sein, wenn die relevanten Kernpunkte systematisch, kurz aber in der rechtlichen Ausführung vollständig darstellt werden.

Der Anwalt verfügt bereits aufgrund seiner Ausbildung über die notwendigen Kommunikationstechniken und ist auf Augenhöhe mit der Verwaltung, denn dort sind es ebenfalls meist Juristen, die an den Gesetzen und Reformen arbeiten. Natürlich kann ein Anwalt nicht garantieren, dass mit seiner Hilfe die Interessen des Mandanten auch tatsächlich berücksichtigt werden, er kann aber für „rechtliches Gehör“ sorgen.

Darüber hinaus spielen Ort und Zeit für die Interessenvertretung bei einer PA-Beratung eine maßgebliche Rolle. Auch das kennt der Anwalt bereits aus seiner sonstigen Tätigkeit. Klagt er am falschen Gericht oder reicht er einen

Schriftsatz nach Fristablauf ein, kann auch der sicherste Fall verloren gehen.

#### Instrumente und Techniken

Der Anwalt, der sich in diesem Bereich erfolgreich betätigen möchte, muss die Instrumente erfolgreicher PA-Arbeit kennen. Welche Arbeitsschritte er selbst durchführen will und kann, welche er auslöst, einem guten Referendar oder gar einem externen PA-Berater überträgt, muss er im Einzelfall entscheiden.

Zunächst muss sich der Anwalt eine Ausgangsbasis für die Interessenvertretung mittels genauer Analyse des politischen Umfeldes schaffen – ein politisches Audit wird erstellt. Hierzu ist es ratsam zunächst eine Stakeholderanalyse durchführen, die jene Personen, Organisationen und Institutionen ermittelt und gewichtet, deren Interessen durch das fragliche Vorhaben betroffen sind.

Der nächste Schritt zur Schaffung einer PA-Arbeitsgrundlage ist die Einrichtung eines politischen Monitorings: Dies hilft dem Anwalt auch in der Zukunft entscheidende politische Prozesse frühzeitig erkennen und analysieren zu können, indem er die politischen und gesellschaftlichen Aktivitäten in unternehmensrelevanten Themenfeldern beobachtet. Mittels Monitoring wird ein Frühwarnsystem etabliert, das ggf. auch ein politisch versierter und gut instruierter Mitarbeiter übernehmen kann.

Weiterhin gehört eine Strategieentwicklung zur PA-Arbeit. Dabei müssen die Ziele, die zu ergreifenden Maßnahmen und der Zeitplan festgelegt werden. Hier ist in der Regel auch der Zeitpunkt für Honorarverhandlungen mit dem Mandanten gekommen.

Unverzichtbar ist im nächsten Schritt das Erstellen von Arbeitspapieren. Hier kann der Anwalt überzeugen, denn die Darstellung von Argumenten und Positionen ist sein Handwerkszeug. Niemals sollte dabei allerdings die chronische Zeitnot politischer Entscheidungsträger aus den Augen gelassen werden. Als Faustregel gilt, dass Papiere, die länger als zwei Seiten lang sind, nicht intensiv gesichtet werden können.

*Werden auch Sie  
Mitglied im  
Berliner  
Anwaltsverein  
e.V.!*

Nähere Informationen unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)

Dabei ist es wichtig, dass die gefertigten Arbeitspapiere den richtigen Adressaten erreichen. Manchmal reicht es, sich im zuständigen Ministerium durch zu telefonieren und sich mit dem zuständigen Referenten auszutauschen. Hier erhält man oft wesentliche Informationen über die handelnden Akteure. An dieser Stelle nutzt dem Anwalt ein tragfähiges politisches Netzwerk, das er im Laufe seiner PA-Tätigkeit beinahe automatisch aufbaut.

Auch muss der Anwalt den richtigen Zeitpunkt für seine Aktion bestimmen. Jeder Jurist kennt aus dem Verfassungsrecht das Gesetzgebungsverfahren nach dem Grundgesetz. Er lernt aber meist weder im Studium noch im Referendariat, wann von außen meinungsbildende Anstöße in das Verfahren eingebracht werden können.

Die Mitgestaltung in der Politik beginnt lange vor dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren. So diskutieren in der so genannten Phase der Problemdefinition möglicherweise Verbände oder andere gesellschaftliche Gruppen (auch Parteien) ein Thema intern und transportieren es in die Öffentlichkeit, um eine Auseinandersetzung zu starten. Damit wird die zweite Phase – das Agenda Setting – erreicht, in der das Thema einer breiten Öffentlichkeit einschließlich der politischen Ebene meist über die Medien nahe gebracht wird.

Sofern ein Thema in dieser Phase als so gravierend identifiziert wird, dass eine veränderte Gesetzgebung notwendig erscheint, erreicht der Gegenstand die aus anwaltlicher Sicht wichtige dritte Phase der Politikformulierung.

Auch während einer unter Umständen anschließenden Abstimmung über den Referentenentwurf zwischen den beteiligten Bundes- und Landesministerien, können gezielte Hintergrundgespräche wichtige Impulse geben. Und auch nach einer etwaigen Beschlussfassung über einen Referentenentwurf gibt es weitere Anknüpfungspunkte für die politische Arbeit.

Bis zur 2. und 3. Lesung im Deutschen

Bundestag kann ein gut vernetzter Anwalt gezielte PA-Maßnahmen ihre Wirkung entfalten lassen. Es empfiehlt sich daher für den PA-aufgeschlossenen Anwalt, sich intensiv mit dem Ablauf politischer Prozesse zu befassen, um die Bandbreite seiner Möglichkeiten zur Unterstützung des Mandanten in Gänze zu erfassen.

Besondere Bedeutung im skizzierten Ablauf kommt dem Lobbying im engeren Sinne zu: Also die Durchführung politischer Fachgespräche, die Konzeption politischer Veranstaltungen, die Schaffung so genannter „Speaker Opportunities“ etc. An diesem Punkt wird der ein oder andere Rechtsanwalt vermuten, dass er an seine zeitlichen Grenzen gerät. Das muss nicht sein, denn Lobbyarbeit kann und muss meist gut dosiert bleiben.

#### Ergebnis

Insgesamt ist festzustellen, dass ein mittelständisches Anwaltsbüro seine unternehmerisch tätigen Mandanten auch im PA-Bereich unterstützen kann und sich mit diesem Geschäftsfeld auseinandersetzen sollte. Ein Anwalt kann in relativ kurzer Zeit, z.B. durch eine Schulung, die noch fehlenden Kenntnisse erwerben, vieles bringt der Jurist von Hause aus bereits mit. Auch bietet sich bei geeigneten Mandanten eine Kooperation mit einer PA-Agentur oder freien PA-Beratern an. Es gibt hier viele ungenutzte Möglichkeiten für Kanzleien auch mittlerer Größe, um die Mandantenbindung zu verbessern und damit eine stabile Grundlage für eine langfristige Zusammenarbeit zu schaffen.

*Gesine Meißner  
ist Rechtsanwältin in Berlin.*

*Stefanie Piecha  
ist freie Public Affairs Beraterin.*

## Bücher

Von Praktikern gelesen

**Dr. Ulrich Tschöpe**

**Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht**

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

7. neu bearbeitete Auflage 2011

3136 Seiten Lexikonformat, gebunden,

inklusive CD

139,00 EUR

ISBN 978-3-504-42039-0



Knapp 2 Jahre nach der Voraufgabe ist die inzwischen 7. Auflage des Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht erschienen. Dieses bietet eine auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnittene Darstellung des gesamten materiellen und formellen Arbeitsrechts. Die lesefreundliche Gestaltung mit Nachweisen in Fußnoten, optisch hervorgehobenen Hinweisen, Beispielen und Formulierungsvorschlägen sowie einem ABC der Kündigungsgründe sorgt für schnelle Orientierung und hilft, auf alle sich beim arbeitsrechtlichen Mandat stellenden Fragen eine zuverlässige Antwort zu finden. Die 7. Auflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ausgewertet und eingearbeitet wurden vor allem die zahlreichen seit der Voraufgabe ergangenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts und Europäischen Gerichtshofs, etwa zum Grundsatz der Tarifeinheit, zum Kündigungsrecht („Emmely“ und „Kücükdeveci“) und zur Altersdiskriminierung. Erheblich ausgebaut wurde das Datenschutzrecht, dem entsprechend seiner zunehmenden Bedeutung jetzt ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Das Gesetz zur Reform des Beschäftigtendatenschutzes ist bereits in seiner Entwurfsfassung berücksichtigt. Der praktische Nutzen des Handbuchs wird noch erhöht durch die beigefügte CD, die eine komplette Urteilsdaten-

Knapp 2 Jahre nach der Voraufgabe ist die inzwischen 7. Auflage des Anwalts-Handbuch Arbeitsrecht erschienen. Dieses bietet eine auf die Bedürfnisse des Praktikers zugeschnittene Darstellung des gesamten materiellen und formellen Arbeitsrechts. Die lesefreundliche Gestaltung mit Nachweisen in Fußnoten, optisch hervorgehobenen Hinweisen, Beispielen und Formulierungsvorschlägen sowie einem ABC der Kündigungsgründe sorgt für schnelle Orientierung und hilft, auf alle sich beim arbeitsrechtlichen Mandat stellenden Fragen eine zuverlässige Antwort zu finden. Die 7. Auflage bringt das Handbuch auf den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung. Ausgewertet und eingearbeitet wurden vor allem die zahlreichen seit der Voraufgabe ergangenen Urteile des Bundesarbeitsgerichts und Europäischen Gerichtshofs, etwa zum Grundsatz der Tarifeinheit, zum Kündigungsrecht („Emmely“ und „Kücükdeveci“) und zur Altersdiskriminierung. Erheblich ausgebaut wurde das Datenschutzrecht, dem entsprechend seiner zunehmenden Bedeutung jetzt ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Das Gesetz zur Reform des Beschäftigtendatenschutzes ist bereits in seiner Entwurfsfassung berücksichtigt. Der praktische Nutzen des Handbuchs wird noch erhöht durch die beigefügte CD, die eine komplette Urteilsdaten-

## Bücher

bank mit den im Buch zitierten Entscheidungen und Gesetzten enthält, die sich verlinkt mit dem Text des Handbuchs aufrufen lassen. Da sich das Handbuch sowohl für das schnelle Nachschlagen als auch für das ausgiebige Studium einzelner arbeitsrechtlicher Probleme eignet, ist es ein sehr guter Begleiter für die tägliche Praxis.

*Stephan Lofing  
Rechtsanwalt*

**Jens Petersen****Medienrecht**

Verlag C.H. Beck, München  
5. Auflage; XVII, 351 S., Kartoniert  
29,50 EUR  
ISBN 978-3-406-60955-8



Gründlich überarbeitet und aktualisiert stellt die 5. Auflage von Petersens Medienrecht in der modernen Informationsgesellschaft eine wichtige Querschnittsmaterie dar, die vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht bis zum Zivil- und Strafrecht reicht.

vivil- und Strafrecht reicht.

Inhaltlich betrachtet die Neuauflage vornehmlich den Persönlichkeitsschutz unter Berücksichtigung des Europäischen Rechts sowie die Urheber- und Wettbewerbsrechtliche Darstellung im Bereich des Medienwirtschaftsrechts.

Wie von seinen Vorwerken gewohnt, behandelt Petersen diese interessante Materie auf knappem Raum prägnant und griffig. Methodisch großes Augenmerk legt er auch wieder darauf, soweit es möglich ist, ein System des Medienrechts zu begründen, dass dieses Buch zu einem interessanten und förderlichen Werkzeug jedes Studenten, Referendars, Rechtsanwalts und auch Journalisten werden lässt.

Ein kleiner Wermutstropfen: Vom Leser wird Einiges an Vorwissen vorausge-

setzt. Als Ersteinstieg in die Materie mag das Werk daher nicht für jedermann geeignet sein.

*Stud. jur. Patrick Radimersky*

**Horst Eylmann/  
Dr. Hans-Dieter Vaasen****Bundesnotarordnung  
Beurkundungsgesetz**

Verlag C. H. Beck, München  
3. Auflage, 2011, XXXII, 1825 Seiten Leinen,  
ISBN 978-3-406-57469-6  
159,00 EUR



Der für Notare, aber auch vertragsberatende tätige Rechtsanwälte unentbehrliche Kommentar erläutert zum einen umfassend und systematisch das Regelwerk der Bundesnotarordnung

und stellt die praktischen Auswirkungen auf die Notariatsarbeit ausführlich dar. Neben der Bundesnotarordnung wird in dem Band zum anderen das für die tägliche Arbeit des Notars wichtige Beurkundungsgesetz in engem Bezug zur Notarordnung mitkommentiert. Das besondere Merkmal des Kommentars ist, dass die wichtigsten Berufsgesetze in einem Band zusammengefasst sind. Die Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer sowie die Dienstordnung für Notarinnen und Notare sind neu kommentiert. Im Anhang sind u. a. der Europäische Kodex des notariellen Standesrechts sowie die Notarfachprüfungsverordnung abgedruckt. Die Neuauflage bringt Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand. Sie berücksichtigt die wichtigen aktuellen Entwicklungen mit u. a. folgenden Änderungen: das Gesetz zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts, das FGG-ReformG (FamFG), das Gesetz zur Neuordnung des Zugangs zum Anwaltsnotariat, das Gesetz zur Neuordnung des notariellen Disziplinarrechts sowie das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen

und notariellen Berufsrecht. Das Werk wendet sich an Notare, Anwaltsnotare, Rechtspfleger und an Gerichte. Auch vertragsberatende tätige Rechtsanwälte sollten diesen Kommentar griffbereit in der Kanzlei haben.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar*

**Hans-Joachim Musielak****Kommentar  
zur Zivilprozessordnung**

Verlag Franz Vahlen  
8. Auflage, 2011, XLIV, 2880 Seiten Leinen,  
ISBN 978-3-8006-3756-0  
159,00 EUR



Der Musielak ist in 8. Auflage erschienen. Seine Bedeutung in der Praxis beweist dieses Standardwerk immer wieder, wenn es bei verfahrenen Situationen und schwierigen zivilprozessualen Fragen zurate gezogen wird. Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand Anfang 2011 und berücksichtigt bereits das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in der Justiz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2010 sowie das Gesetz zur Erleichterung elektronischer Anmeldungen zum Vereinsregister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen.

Das Werk wendet sich an alle Juristen, die präzise und aktuell Auskunft suchen, insbesondere an Richter, Rechtsanwälte, Rechtspfleger und Rechtsreferendare sowie an Praktiker in Rechtsabteilungen von Unternehmen und Behörden. Als Leser und Nutzer ist man immer wieder erstaunt über die umfassenden Erläuterungen und die Fülle der angebotenen Rechtsprechung. Äußerst hilfreich ist auch das gut redigierte Sachregister.

*Dr. Eckart Yersin  
Rechtsanwalt und Notar*



## Termine

## Terminkalender

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01. - 02.12.	Aktuelles Familienrecht 2011: FamFG - Unterhaltsrecht - Güterrecht	Esther Caspary Dr. Jürgen Soyka	DAI www.anwaltsinstitut.de
01. - 02.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Gesellschaftsrecht	Annette Gabriel, Richterin am Kammergericht	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
02. - 03.12.	Kündigungsschutzrecht komplett	Karl Geißler	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02./03.12.	Die KostO für Fortgeschrittene - Teil I und II	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02.12.	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht zum Sozialversicherungsrecht	Stephan Rittweger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.12.	Mieterhöhung und Sanierung wirksam durchsetzen	Andreas Wagener	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
02.12.	Migrationsrecht in Bewegung - Aktuelle Brennpunkte im Ausländer-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht	Dr. Bertold Huber, Vors. Richter VG Frankfurt	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
02.12.	Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	Edith Kindermann	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) in der Praxis - Eine Einführung	Katrin Inga Kirstein	RAV e.V. www.rav.de
03.12.	Der Architektenhonorarprozess - Angriff und Verteidigung	Dr. Ralf Averhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.12.	Mietausfällen vorbeugen	Bernd Eisenhuth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
03.12.	Steuerrecht kompakt	Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen, N.N.	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
06.12.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG	Ulrich Sperling Johannes Hofele	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
07./08.12.	Immobilienvollstreckung (Zwangsvollstreckung, Teilungsversteigerung und Zwangsvollstreckung)	Stefan Geiselmann, Dipl. Rpfl.	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
07.12.	DAI Late Nite Arbeitsrecht IV: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklung im Urlaubsrecht	Dr. Martin Fenski	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.12.	DAI Late Nite Familienrecht IV: Beteiligte im FamFG-Verfahren, Kosten und Rechtsmittel	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.12.	Das russische Berlin: gestern und heute	Prof. Dr. Karl Schlögel	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
07.12.	Praktisches zum Entsendegesetz	Dr. Gabriele Peter Helene Anders	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de

## Termine

07.12.	RVG Speziell - Fachwissen intensiv - - Aktuelle Probleme in der Kostenfestsetzung - Anrechnung der Geschäftsgebühr auch in Verbindung mit Prozesskostenhilfe	Horst-Reiner Enders	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.12.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
08.11./ 09.12.	Prüfungs- und Prüfungsprozessrecht - Alte und neue Probleme des Prüfungsrechts	Dr. Norbert Niehues, Dr. Christian Birnbaum, RiVG Edgar Fischer	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
09. - 10.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Dr. Hans Friedrich Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
09./10.12.	Notariat -Speziell - Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften mit Schwerpunkt Liegenschaftsrecht / Wohnungseigentum / Erbbaurecht für die notarielle Praxis	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09.12.	Erfolgreiche Unfallregulierung	Dr. Hubert W. van Bühren	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
10.12.	RVG – Kompakt – Fachwissen intensiv - Gebühren in familienrechtlichen Angelegenheiten	Ingeborg Asperger	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
12.12.	FORUM Junge Anwaltschaft: ADVENTS-Stammtisch		FORUM Junge Anwaltschaft www.davforum.de
12.12.	Behandlungsfehlerbegutachtung bei der MDK Berlin-Brandenburg	Dr. med. Michael Schmuck RA'in Dr. Ruth Hadamek	Arbeitskreis Medizinrecht www.berliner-anwaltsverein.de
13.12.	ESUG – die Reform des Insolvenzrechts	Prof. Rolf Rattunde	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
14.12.	Mediation und Rechtsschutzverbände		Arbeitskreis Mediation des BAV www.berliner-anwaltsverein.de
16. - 17.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann Dr. Hans Friedrich Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
16. - 18.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
16./17.12.	Das Notariat in der Praxis – Einführung – Urkunden und ihre Abwicklung	Sylvia Granata Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
16.12.	Insolvenzplanverfahren nach der Reform	Prof. Dr. Stefan Smid	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.12.	Neuere Rechtsprechung des BGH zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht	Dr. Jürgen P. Graf, Richter am BGH, Karlsruhe	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.-18.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann, RAin und Notarin	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
17.12.	Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung im Insolvenzrecht	Prof. Dr. Heinz Vallender	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.12.	Zwangsvollstreckung Speziell - Ausgewählte Fragen zur Pfändung	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
06.01.	Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e.V.	Jutta Hohmann, RAin und Notarin	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
21.01.	Insolvenzrecht in der Anwaltspraxis	Prof. Ulrich Keller	Beuth Hochschule Berlin www.beuth-hochschule.de/fsi

## Inserate

### Attraktive Kanzleiräume am Leipziger Platz

Wir verfügen über Büroflächen gehobener Ausstattung, die wir gerne einer Anwalts- und/oder Steuerkanzlei zur Nutzung anbieten wollen. Es handelt sich um 4 – 5 Räume, insgesamt 103 – 118 m<sup>2</sup>, bei günstigen Mietkonditionen. Eine berufliche Kooperation wird angestrebt.

Kontakt: Dr. Ulrich Dieckert, Tel.: 030 278707  
oder per E-Mail: ulrich.dieckert@wrd.de

### Bürogemeinschaft / Räume zur Untermiete gesucht von mittelständischer wirtschaftsrechtlicher Anwaltssozietät mit kleinerem Berliner Standort

Ca. 4 – 6 Räume, 120 – 180 m<sup>2</sup>,  
ggf. Teilung Bibliothek / Besprechungszimmer,

**in:** repräsentativen Räumen und repräsentativer Lage,  
vorrangig Kurfürstendamm bzw. gute Seitenstraße, aber  
auch Potsdamer Platz / Gendarmenmarkt

Kontaktaufnahme unter Chiffre **Chiffre AW 11/2011-2** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Heller, 24 qm Büroraum in **Mitte - Linienstr.** in  
3er Bürogemeinschaft zum 01.01.12 für 550 € warm.  
**Telefon (030) 97 00 53 73 oder 0177-688 57 03**

Anwaltskanzlei in Friedenau (Bundesallee) bietet für  
Kollegen(in), gern auch Notar(in) nach Ausscheiden  
einer Kollegin mit Schwerpunkt Mietrecht

### Bürogemeinschaft

zu günstigen Konditionen.

[www.bkos.de](http://www.bkos.de)

[mail@bkos.de](mailto:mail@bkos.de)

Alteingesessene Anwalts- und Notariatspraxis in  
Steglitz-Zehlendorf sucht wegen Erreichens der  
Altersgrenze einen

### Notarkollegen

zur Mitarbeit und Übernahme des überdurch-  
schnittlichen Notariats.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-1** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Petra Veit

### Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei  
bei Engpässen  
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

[veit@notarservice.eu](mailto:veit@notarservice.eu) • [www.notarservice.eu](http://www.notarservice.eu)

### Fachanwältin für Fam- und Erbrecht

mit eigenem Mandantenstamm **sucht ab sofort 2-3 reprä-  
sentative Räume** (ca. 60 qm) in freundlicher Kanzlei in  
zentraler City-West-Lage mit dem Ziel der kollegialen Zu-  
sammenarbeit und einer möglichen späteren Fusion.

**Tel. 0152 38212976**

**RA (seit 1989 in B)** in 3-er Bürogemeinschaft Nähe  
AG CharlbG **sucht MitstreiterInnen** zwecks Projekt  
„Shared office“ und/oder Teamerweiterung der Kanzlei.

Kontakt: [stuttikanzlei@gmx.de](mailto:stuttikanzlei@gmx.de)

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Sozietät mit  
Fachanwältin. Wir bieten zum 01.04.2012

### 1 repräsentativen Büroraum in der Friedrichstraße (Mitte)

nebst Mitbenutzung des Sekretariats. Zunächst ist Büroge-  
meinschaft angedacht; Ziel ist die Sozietät.

Näheres: (030) 319 85 26-0 / [www.rasep.de](http://www.rasep.de)

### Exklusiver Büroraum im repräsentativen Quartier am Gendarmenmarkt.

RA (Zivilrecht) bietet an: **1-2 Büroräume**, Sekretariat,  
techn. Ausstattung, Besprechungsraum  
– auch für StB, WP, Notar geeignet –  
Miete ggf. teilweise auch verrechenbar durch freie Mitarbeit.

Eine Email nebst Rückrufnummer bitte an  
[rechtsanwaltsbuero@t-online.de](mailto:rechtsanwaltsbuero@t-online.de)

**Spandau, Nä. Stesowplatz (Plantage), EG.,**  
 Büro 77,5 m<sup>2</sup>, 3 Räume, Teeküche, WC, Zentralhzg.,  
 KM € 480,00 + BK/Kautions, sofort frei,  
 Hindermann-Hausverwaltung Tel. 0511 663003

Junger **Assessor, LL.M. (Duke University)**  
 bietet Unterstützung bei der Bearbeitung Ihrer englischen  
 Mandate (**Rechtsenglisch fließend**) 0179 79 71 470

### Bürogemeinschaft mit Sitz am Rathaus Friedenau

bietet nettem/r Kollegen/in hellen Altbau-Büroraum  
 zur Untermiete. Mitnutzung der Infrastruktur ist möglich.  
 Tel: 030/8520241 e-mail: ra-maletzki@web.de



## PROPOTSDAM

Wohnen | Bauen | Entwickeln

Der Unternehmensverbund PRO POTSDAM ist der städtische  
 Dienstleister in den Bereichen Stadtentwicklung, Bau und  
 Wohnen. Unter dem Dach der PRO POTSDAM wird u. a. in  
 der Tochtergesellschaft GEWOBA ein Viertel des Wohnungs-  
 bestandes von Potsdam bewirtschaftet.

Die PRO POTSDAM GmbH sucht eine/n  
**Justiziar/-in**  
 (Vollzeit, unbefristet)

#### Ihre Aufgaben:

- Begleitung und Überwachung von Grundstücksausschreibungsverfahren
- Wahrnehmung und Begleitung von Beurkundungsterminen und Vertragsverhandlungen
- Entwurf von Ablösevereinbarungen, Tausch-, Grundstückskauf- und Erbbaurechtsverträgen

#### Ihr Profil:

- Juristisches Staatsexamen oder abgeschlossene Ausbildung zur(m) Notarfachangestellten mit der Zusatzausbildung Rechtsfachwirt(in) oder Württembergische(r) Notar-assessor(in) oder Rechtspfleger(in)
- nachgewiesene mehrjährige Berufserfahrung mit dem Schwerpunkt im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und des Vollzugs von Grundstücksverträgen
- ausgeprägtes Verhandlungsgeschick und souveränes Auftreten
- hohe Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit

Bitte bewerben Sie sich bis zum **30. November 2011**  
 unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen vorzugsweise per  
 E-Mail: [personal@propotsdam.de](mailto:personal@propotsdam.de)

ProPotsdam GmbH, Bereich Personal,  
 Pappelallee 4, 14469 Potsdam

### Bürogemeinschaft mit Steuerberater

Steuerberater (42) bietet ab 1/2012 für Rechtsanwalt /-anwältin repräsentative Büroräume (12 qm oder/und 14 qm) in Toplage (Ecke Friedrichstrasse/Unter den Linden) an. Die Mitbenutzung der Infrastruktur, wie Sekretariatsbereich, Besprechungszimmer, Küche usw. ist selbstverständlich.  
 Tel.: 0173/2083680

### Anwaltsservice für alle Fälle

**Ch. Schellenberg**  
 Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

**RA, Dr., 39 Jahre alt,** Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht, mit eigenem Mandantenstamm und Jahresumsatz von € 250.000 (netto) **sucht** leistungsorientierte, kollegiale Mitarbeit in mittelständischer, möglichst überörtlicher Sozietät.  
 Kontakt: [fachanwalt-berlin@gmx.de](mailto:fachanwalt-berlin@gmx.de)

### Suchen RA mit eigenem Mandantenstamm

als Bereicherung unserer Bürogemeinschaft in Birkenwerder bei Berlin. Wir sind drei RAe mit den bisherigen Schwerpunkten im FamR/ErbR, Miet-u.GrdstR und InternetR sowie zwei hochqualifiz. Mitarbeiter und legen Wert auf einen teamfähigen Kollegen, der fachlichen Austausch und ein harmonisches Betriebsklima schätzt.

[www.anwaltskanzlei-birkenwerder.de](http://www.anwaltskanzlei-birkenwerder.de) [mail@ra-sdeppe.de](mailto:mail@ra-sdeppe.de)

Kleine Anwaltssozietät sucht netten Kollegen/nette Kollegin für

### Bürogemeinschaft.

Wir bieten ab 1. Dezember 2011 ein ca. 16 qm großes Zimmer in repräsentativem Altbau Nähe KaDeWe. Eine Möblierung ist möglich. Eine nette und kollegiale Büro- und Arbeitsatmosphäre ist uns wichtig.

Kontakt: 886 786 54 oder 88 67 81 88

### Anwaltskanzlei am Bundesplatz bietet

Kollegin/Kollegen (Fachanw.) mit eigenem Mandantenstamm **2 ruhige Zimmer (25 und 15 qm)** in 180 qm Stuckaltbau. Kollegiale Zusammenarbeit und gemeinsamer Außenauftritt werden angestrebt.  
**Tel. 0172-3188172**

### Notarvertreter gesucht

für größeres Notariat im Südwesten Berlins mit dem Schwerpunkt Grundstückskaufverträge.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-7** an  
 CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Im Rahmen der **Neuorientierung** unserer Kanzlei suchen wir in **Cottbus** Sie, **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** als dienstleistungsorientierten Mitunternehmer. Sie verfügen schon über Berufserfahrung oder haben eine integrationsfähige Einzelkanzlei im Großraum Südbrandenburg. Bei uns können Sie sich in einer der führenden Kanzleien der Region beruflich weiterentwickeln.  
[www.kelleners-albert.de](http://www.kelleners-albert.de)



### Notariatskanzlei

gut eingeführt, preiswerte Gewerberäume in Lichtenberg zum 01.02.2012 zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### RA'e, Notare, WP, StB,

9 Berufsträger, Nähe Gedächtniskirche bieten Bürogemeinschaft zu sehr guten Bedingungen, Mitnutzung des Sekretariats möglich.

**Tel: 030/21 99 088**

Wirtschaftsrechtlich tätige Kanzlei (5 Berufsträger) mit Schwerpunkten Baurecht, Vergaberecht (VOB/A und VOL/A) sowie Gewerbemietraumrecht bietet qualifizierten und motivierten Kollegen/innen mit eigenem Mandantenstamm

### Kooperation in Berlin und Leipzig

an. Repräsentative, moderne Büroräume in Bestlage (Berlin-Mitte Nähe Gendarmenmarkt, Leipzig-Zentrum) werden zu fairen Konditionen angeboten. Verstärkung oder Ergänzung mit Ziel einer Partnerschaft gewünscht. Anfragen werden vertraulich behandelt.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 11/2011-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wir sind eine auf **Unternehmenskäufe** und **Private Equity-Finanzierungen** spezialisierte Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei.

Wir suchen für eine **Bürogemeinschaft** eine/n Kollegin/en mit einem eigenen Mandantenstamm. Ideal wären Erfahrungen bei M&A Transaktionen, um diesen Bereich gezielt ausbauen zu können.

Wir bieten einen sehr **ansprechenden Büroraum** mit Blick auf den Leipziger und Potsdamer Platz und die Nutzung des Besprechungszimmers sowie des deutsch/englisch-sprachigen Sekretariats.

Ansprechpartner: RA / StB Ralf Hoffmann

[r.hoffmann@hoffmann-law.de](mailto:r.hoffmann@hoffmann-law.de)  
Telefon: 0049 (30) 22 50 50 9 – 0

Anwaltskanzlei bietet

### sympathischer/m Kollegin/Kollegen

frisch renovierten Büroraum (ca. 17 qm), falls gewünscht komplett eingerichtet und/oder mit technisch-organisatorischer Anbindung an unsere Kanzlei.

Wir befinden uns in der Steglitzer Schloßstraße in sehr zentraler und äußerst verkehrsgünstiger Lage.

Wir sind eine kleinere Kanzlei, die auf eine angenehme und im besten Sinne kollegiale Arbeitsatmosphäre großen Wert legt. Fachlich sind wir vielfältig unterwegs auf dem weiten Feld des Zivilrechts, dabei haben wir Schwerpunkte im Gewerblichen Rechtsschutz/Urheberrecht und Miet-/Immobiliarenrecht.

Auch engere Formen der Zusammenarbeit können wir uns gut vorstellen. Offen sind wir auch für Teilnutzungs-/Room-sharing-Modelle.

Kontakt: [die-schoene-kanzlei@gmx.de](mailto:die-schoene-kanzlei@gmx.de)

### Repräsentative Büro-Räume in Berlin-Mitte (Hackescher Markt)

zur Mit-Nutzung frei (Arbeits- und Besprechungsraum). Geeignet als Kanzlei oder Zweigstelle gem. § 5 BORA. Anwaltliche Kooperation angestrebt (Medienrecht). 250,00 € zzgl. USt. / Monat.

Weitere Infos unter [www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte](http://www.anawalto.de/kanzlei-in-mitte) (User: **kanzlei** / Passwort: **mitte**) oder Tel. 030 – 311 69 85 95.

**StB-Ges. sucht:** Rechtsanwalt/in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., auf Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen.  
**Telefon (030) 44 01 28 60**

### Vorsitzender Richter am Kammergericht

**bietet** für die Zeit nach Eintritt in den Ruhestand ab Jan./Febr. 2012 **Mitarbeit in Berliner oder Brandenburger Anwaltskanzlei** an, vorrangig auf dem Gebiet des Baurechts, ferner in allgemeinen BGB – Sachen.

Tel.: 030 80580572 oder 0177 3889015  
eMail: [ute@dropinportugal.com](mailto:ute@dropinportugal.com)

### Übernahme von Mandanten

Alteingesessene Berliner Kanzlei, 7 Sozien, Zivilrecht und Notariat, übernimmt Mandantenstamm. Taktvolle Abwicklung, Vertraulichkeit sowie angemessenes Entgelt werden zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-6** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Spandau, Nä. Stresowplatz (Plantage)**, Hinterhaus EG, 120 m<sup>2</sup>, Großbüro oder Tagungsraum etc. mit 2 zus. Büros im I.OG., Teeküche, WC, Zentralhgz. KM € 600,00 + BK/Kautions, sofort frei;  
Hindermann-Hausverwaltung Tel. 0511 663003

### Hamburger, wirtsch.rechtl. ausgerichtete Kanzlei sucht Kollegen

mögl. Schwerpunkt im ZR oder WirtschR.

#### zum Aufbau der NL in Berlin

auf Erfolgsbasis.

Tel.: 01777 000 765

Erfahrene, auf das Familienrecht spezialisierte, Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Berlin-Wilmersdorf bietet die

### Übernahme familienrechtlicher Mandate auf Honorarbasis.

Kontakt gerne unter Telefon 030 - 78 00 1266

### Großzügiger Arbeitsraum und Kooperation

in bestehender 5-er

#### Bürogemeinschaft

Stuckaltbau / Schöneberg  
wahlweise Nutzung des Sekretariats.

Kontakt gerne unter (030) 215 99 71/72  
ra.waehner@berlin.de

Baurechtskanzlei in Berlin sucht ab sofort eine/n engagierte/n

### Rechtsanwältin/Rechtsanwalt.

Vorausgesetzt werden bereits bestehende einschlägige Berufserfahrungen. Geboten werden faire Bedingungen und ein angenehmes und interessantes Arbeitsumfeld.

Bewerbungen bitte an: [bewerbung@lange-baurecht.de](mailto:bewerbung@lange-baurecht.de)

**Notarkollegin/Notarkollege gesucht** für alt-ingesessene, gut eingeführte (700 Urkunden) Notariatskanzlei in City-West in sehr repräsentativen Räumen zur Weiterführung bei Mitarbeit durch den bisherigen Notar.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-5** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bieten 1 Büroraum, ca. **25 qm für 385,00 € warm** ab 01.01.2012. Mommsen-/Ecke Leibnizstr. Aufzug.

Wir sind eine Bürogemeinschaft von drei Anwälten u. Patentanwalt. Öff. Recht, VerkehrsR, BetreuungsR, SozialR, MusterR. Gemeinsame Nutzung von Empfang und Wartebereich. **Tel.: 0172 968 35 96**

### Neugründung Bürogemeinschaft in City West

Wir, 2 berufserfahrene Anwältinnen Anf. 50 suchen zwecks Aufbau einer auf Familien- und Erbrecht spezialisierten Bürogemeinschaft/Partnerschaft weitere fachlich qualifizierte Kolleginnen und Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Attraktive Räume Nähe Gedächtniskirche für gemeinschaftlichen Bezug Anfang 2012 vorhanden.

E-Mail: [kanzleiprojekt@web.de](mailto:kanzleiprojekt@web.de)

### Rechtsanwalt und Steuerberater in Berlin

Kleines Team, vier Personen, klassisches Steuerbüro sowie Gesellschafts- und Erbrecht, mittelständische Mandate, **sucht Bürogemeinschaft** mit Rechtsanwälten oder/und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern.

Später evtl. Gründung einer Partnerschaft;

Büroräume vorhanden, aber auch Einzug in andere Räume möglich.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 11/2011-8** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

### Repr. Wohn- und Geschäftsvilla v. 1871,

135 km nördl. v. Berlin gelegen, 2000/2001 Totalsanierung, 2GE, 3WE, ges. 605 qm auf 1100 qm Grundstück, in Gerichtsnähe, langfristig (p.a. 48 T€) vermietet, 900T€ und Kanzlei, 1 angest. Anwalt, mit Jahresumsatz 450 T€ zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2011-4** an  
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JANUAR/FEBRUAR:**

DIE AUSGABE 1-2/2012 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ALS DOPPELHEFT IM FEBRUAR 2012.

**ANZEIGENSCHLUSS FÜR HEFT 12/2011 IST AM 30.11.2011**

# Terminsvertretungen

## Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

**RA Michael Richter**  
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover  
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36  
anwalt@kanzleirichter.de

## BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht  
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

**Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR**  
Magdeburger Straße 21                      Telefon: 03381/324-717  
14770 Brandenburg                      Telefax: 03381/30 49 99  
E-Mail: [kanzlei@scherbarth-partner.de](mailto:kanzlei@scherbarth-partner.de)

## Terminsvertretung vor allen Gerichten in **Leipzig**

**Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk**

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig  
(bis Mai 2011 Kanzleisitz Berlin)

Tel.: 0341/21 33 652 · [Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de](mailto:Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de)

## FRANKFURT A.M. | MAINZ | WORMS WIESBADEN | DARMSTADT KAISERSLAUTERN | MANNHEIM Rhein-Main | Rhein-Neckar | Pfalz

Terminsvertretungen vor allen Zivil-, Verwaltungs- und  
Sozialengerichten  
Kurzfristige Beauftragung von Anwalt zu Anwalt

## WULLBRANDT RECHTSANWÄLTE

[www.wullbrandt-rechtsanwaelte.de](http://www.wullbrandt-rechtsanwaelte.de)  
Tel. 0 6 7 3 2 - 9 3 3 8 9 8

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK

## TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

## 16.400 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG** UND **MECKLENBURG-VORPOMMERN**  
PRÄSENT.

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den

**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und  
Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,  
Fischerstraße 10, 15806 Zossen  
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

**Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben**

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte  
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus  
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

## Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

**Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,**  
Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen  
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

## ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen  
aller Art an folgenden Kanzleistandorten  
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,  
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,  
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,  
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,  
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,  
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,  
E-Mail: [RA.Ciper@t-online.de](mailto:RA.Ciper@t-online.de), [www.Ciper.de](http://www.Ciper.de)

» Ich habe mich  
für ra-micro  
entschieden,  
weil ich Prozesse  
lieber gewinne,  
als mich in ihnen  
zu verlieren «

RA Hans-Joachim Küpper  
KÜPPER Rechtsanwälte,  
Wermelskirchen

**ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

Eine von bisher 513 neuen ra-micro  
Kanzleien im Jahr 2011.

 **Infoline**  
0800 726 42 76

[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

